

Einladung

Stadt Erlangen

Jugendhilfeausschuss

2. Sitzung • Donnerstag, 18.02.2016 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

Gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit dem Bildungsausschuss:

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 40/066/2016
Kenntnisnahme
 - 1.2. Entwicklung der Kinder/Jugendlichenzahlen in Erlangen 51/077/2016
Kenntnisnahme
 - 1.3. Dokumentation der 6. Erlanger Bildungskonferenz
am 13. November 2015 IV/BB/006/2016
Kenntnisnahme
2. Schulische Angebote für Flüchtlinge
Mitteilung zur Kenntnis (mündlicher Bericht)
3. Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund:
"InGym"-Klassen in Erlangen IV/029/2016
Kenntnisnahme
4. Berichte zur Beschulungssituation von Flüchtlingen an der
Staatlichen Berufsschule und in den Übergangsklassen zum
2. Halbjahr 2015/2016 40/065/2016
Kenntnisnahme
5. Vortrag: Fraktionsantrag der SPD Nr. 172/2015:
Das Ganztagesprogramm der Stadtbibliothek Erlangen
und die Einbindung der Living Library 42/022/2016
Kenntnisnahme
6. Änderungsantrag zum Haushalt 2016;
FOS/BOS- Erlangen - Anmietung Container 40/064/2016
Kenntnisnahme
7. Ausstattung von Übergangsklassen bzw. BIJ/BIJV-Klassen
- Bedarfsnachweis 40/067/2016
Kenntnisnahme
8. Teilnahme am Förderprogramm „Kommunale Koordinierung
der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ IV/BB/005/2016
Kenntnisnahme

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| 9. | Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung an Erlanger Schulen;
hier: Übernahme von Bildungsangeboten in drei weiteren Schulen im lfd. Schuljahr bzw. ab dem Schuljahr 2016/17 | 43/027/2016
Kenntnisnahme |
| 10. | Änderung der Benutzungsordnung für die Volkshochschule Erlangen | 43/026/2016
Kenntnisnahme |
| 11. | ÖDP Fraktionsantrag Nr. 227/2015 vom 17.11.2015 - Eruiierung des Bedarfes und Bericht über "Schulkindergartenplätze" in Erlangen / Vortrag Pilotprojekt: Mathematischer Zahlenraum für Kinder im Vorschulalter | 512/071/2016
Beschluss |
| 12. | Strukturelle Weiterentwicklung der Kommunalen Familienbildung und Familienstützpunkte. Hier: Bedarfsplan und Konzept Familienbildung in Erlangen | 51/076/2016
Beschluss |
| 13. | Generalsanierung des städt. Hortes Sonnenblume, Reinigerstraße 7; Bedarfsbeschluss nach DABau 5.3. | 512/021/2016
Gutachten |
| 14. | Anfragen | |

Fortsetzung der Sitzung durch den Jugendhilfeausschuss:

- | | | |
|-------|---|------------------------------|
| 15. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 15.1. | Förderung von Waisen aus den Erträgen des Killingerschen Stiftungsvermögens im Jahr 2015 | 51/080/2016
Kenntnisnahme |
| 16. | Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Erlangen, Sieglitzhofer Str. 2; Ersatzneubau des Löhekinderhauses - hier: Förderung der 12 neuen Krippenplätze nach dem Förderprogramm 2015 - 2018 | 512/023/2016
Gutachten |
| 17. | Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses | 51/075/2016
Beschluss |
| 18. | Unterbringung Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe
Bedarfsfeststellung für das städt. Gebäude Schillerstr. 52a-54 | 51/079/2016
Gutachten |
| 19. | Bestellung von zwei beratenden und einem stellvertretenden beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses | 51/070/2015
Gutachten |
| 20. | Ehrenamtliche Vormundschaften für minderjährige Flüchtlinge – Fraktionsantrag Nr. 219/2015 der Stadtratsfraktion der Grünen Liste | 51/078/2016
Beschluss |
| 21. | Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
hier: Zuschüsse an Dritte | 51/074/2016
Beschluss |
| 22. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 10. Februar 2016

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/40

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/066/2016

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge zum 03.02.2016.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
zum 03.02.2016**

Antrag Nr.	Antragsteller/in	Fraktion/ Partei	Zuständiges Referat/ mit Referat (Federführung in Fettdruck)	Thema	BildungsA/ Stadtrat/ Bemerkungen
005/2016	Herr Pöhlmann, Herr Salzbrunn	Erlanger Linke	II/20 IV/40	Änderungs-Antrag zum Haushaltsplan 2016 FOS/BOS-Erlangen – Anmietung Container	Behandlung im BildungsA/JHA am 18.02.2016
159/2015	Frau Pfister	SPD	VI/61 IV/51, IV/40	Antrag zu den Arbeitsprogrammen des Schulverwaltungs- amt /Bildungsbüros/ Jugendamt und Stadtplanungsamt Autofreie Mobilität – Modellprojekt für Schulen und Kitas entwickeln	In Bearbeitung
147/2015	Frau Wirth-Hücking, Herr Prof. Dr. Moll	FWG	IV	Stadtratsantrag Neubau der Jakob-Herz-Schule („Schule für Kranke“) schnellstmöglich erstellen	In Bearbeitung
055/2015	Frau Pfister, Frau Radue, Frau Traub-Eichhorn	SPD	IV/40	Ertüchtigung bestehender Verkehrsübungsplätze	In Bearbeitung
019/2015	Frau Dr. Preuß, Frau Pfis- ter, Herr Winkler, Herr Höppel, Frau Wirth-Hücking	Fraktionsübergrei- fender Antrag FDP, SPD, Grüne Liste, ÖDP, FWG	IV/40	Prüfung der Einrichtung einer Partnerklasse in Erlangen/ Schulprofil Inklusion	In Bearbeitung
017/2015	Frau Aßmus, Herr Volleth, Frau Brandenstein	CSU	IV/40	Errichtung eines stationären Verkehrsübungsplatzes zur Durchführung der Fahrradausbildung	Behandlung im BildungsA am 25.03.2015; Abstimmung vertagt; In Bearbeitung
165/2014	Frau Pfister	SPD	IV/43	Antrag zum Arbeitsprogramm Erstorientierungskurs für Asylbewerber – Entwicklung eines Konzepts durch die VHS	Behandlung noch offen

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
KSY-T.2845

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/077/2016

Entwicklung der Kinder/Jugendlichenzahlen in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Jahr 2015 lag die Anzahl der Erlanger Geburten (Kinder die auch in Erlangen leben – nicht die Anzahl der durch die Kliniken durchgeführten Geburten) bei 1048. Damit lag die Geburtenzahl, nach 984 Geburten in 2013 und 991 Geburten in 2014, das dritte Jahr in Folge deutlich über dem langjährigen Mittelwert von ca. 950 Geburten pro Jahr. In der Folge ist die Anzahl der Kinder im Alter von unter drei Jahren auf 3196 gestiegen. Im Vergleich, mit Stichtag zum 31.12.2013 lag dieser Wert noch bei 2849 Kindern. Der Versorgungsgrad der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren liegt aktuell bei 45,8%

Auch in den meisten anderen Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen in Erlangen sind die Zahlen in den letzten drei Jahren deutlich angestiegen. Hier gehen die Zuwächse aber nahezu ausschließlich auf den Zuzug von Kindern und Jugendlichen mit nicht-deutschem Pass zurückzuführen..

	0-U3 Jahre	3-U6Jahre	6-U10 Jahre	10-U16Jahre	16-U18 Jahre	18-U21 Jahre
31.12.2013	2849	2829	3596	5522	1849	3631
31.12.2015	3196	2809	3728	5494	2001	3885
Veränderung	+12,2%	-0,7%	+3,7%	-0,5%	+8,2%	+7,0%

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/OR001

Verantwortliche/r:
Bildungsbüro

Vorlagennummer:
IV/BB/006/2016

Dokumentation der 6. Erlanger bildungskonferenz am 13. November 2015

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Rund 100 Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bildungsbereichen konnte das Referat für Bildung, Kultur und Jugend zur 6. Erlanger Bildungskonferenz am 13. November 2015 begrüßen.

Unter dem Motto „Starke Partner in der Ganztagsbildung: Die Rolle von Schule, Jugendhilfe und Kultur“ hat das Bildungsbüro Elemente und Ergebnisse der Bildungskonferenz aus dem Jahr 2014 vertieft und in ein weiterführendes Programm eingebunden, zu dessen Diskussion die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeladen waren.

Mit Simone Fleischmann, der neuen Präsidentin des Bayerischen Lehrerinnen- und Lehrerverbands, war eine Referentin zu Gast, die für multiprofessionelle Teams zur Unterstützung der Lehrkräfte im schulischen Alltag warb. Sie entwickelte damit eine Zielrichtung weiter, die das Bildungsreferat schon vor Jahren mit der „Bildungstafel“ verfolgt hat und jetzt ein wichtiges Element im Gesamtkontext des für Bildung, Jugend und Kultur gemeinsam zuständigen Referats darstellt.

Bernhard Jehle, Leitender Direktor des Instituts für Pädagogik und Schulpsychologie der Stadt Nürnberg, präsentierte aktuelle Entwicklungen in der Schulpädagogik und Impulse, wie diesen Herausforderungen zu begegnen wäre.

Die drei parallel moderierten Werkstattgespräche mit dem Thema

- „Zusammen – Arbeit?!“
- „Bildungsreise in das Jahr 2035“
- „Ganztagsbetreuung in Erlangen – Quo vadis?“

fanden bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern beachtliches Interesse.

In der vorliegenden Dokumentation präsentiert das Bildungsbüro den Ablauf der Bildungskonferenz, die Vorträge der Referenten sowie die Zusammenfassung der Werkstattgespräche.

Anlagen: Die Dokumentation „Starke Partner in der Ganztagsbildung: Die Rolle von Schule, Jugendhilfe und Kultur.“ wird in der Sitzung aufgelegt.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV

Verantwortliche/r:
Referat IV

Vorlagennummer:
IV/029/2016

Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund: "InGym"-Klassen in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die Schreiben des Bildungsreferats an das Kultusministerium zur Einrichtung von Übergangsklassen für gymnasialgeeignete jugendliche Migranten in Erlangen sowie die bisherige Antwort des Ministeriums werden zur Kenntnis genommen.

II. Sachbericht

In Nürnberg und München wurden im Rahmen eines Pilotprojekts gesonderte Integrations-Klassen für Schülerinnen und Schüler eingerichtet, die als geeignet für den Besuch eines Gymnasiums beurteilt werden. Das Bildungsreferat hat beim Ministerialbeauftragten die Einrichtung einer solchen Klasse mit Ausweitung auf die 10. Jahrgangsstufe beantragt.

Dieses Modell würde eine bessere Förderung auf dem Weg zur Studierfähigkeit darstellen als die normalen Übergangsklassen und zugleich die pauschale Zuweisung der älteren Jugendlichen an die Berufsschule verhindern. Neben der besseren Förderung könnte dies auch ein Beitrag zur Entlastung der Berufsschule sein.

Das Kultusministerium hat in seinem Antwortschreiben vom 10. 12. 2015 zwar angekündigt, das Modellprojekt ab Februar 2016 „auf eine begrenzte Zahl weiterer Standorte auszuweiten“, ist auf den konkreten Wunsch der Stadt jedoch nicht eingegangen.

Inzwischen hat auch der Ausländer- und Integrationsbeirat beschlossen, das Referat um einen Vorstoß zur Einrichtung einer solchen Klasse in Erlangen zu bitten. Diesem Wunsch kommt das Bildungsreferat mit einem erneuten Schreiben nach.

Anlagen:

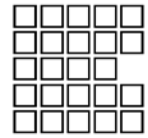
Schreiben des Bildungsreferats an den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Mittelfranken vom 17. Nov. 2015

Antwortschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10. 12. 2015

Entwurf eines erneuten Schreibens des Bildungsreferats an das Staatsministerium

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



I.

Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Referat für Bildung, Kultur und Jugend

An den
Ministerialbeauftragten
für die Gymnasien in Mittelfranken
Herrn LTd. OStDir. Joachim Leisgang
Löbleinstraße 10
90409 Nürnberg

Gebäude: Gebbertstraße 1
Zimmer: 118 (119)
Kontakt: Dr. Dieter Rossmeissl
Telefon: 0 91 31 / 86-1020
Telefax: 0 91 31 / 86-1022
E-Mail: dieter.rossmeissl
@stadt.erlangen.de

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>,
[www.facebook.com/Kulturreferat Stadt Erlangen](http://www.facebook.com/KulturreferatStadtErlangen)

Unser Zeichen / Schreiben:
IV/RD002

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
17. November 2015

Sehr geehrter Herr Leisgang,

mit der Zunahme von Flüchtlingen, die von und in den einzelnen Kommunen betreut werden, ergeben sich auch erhebliche Anforderungen für deren Integration im Bildungssystem. Die Kenntnis der deutschen Sprache spielt dabei eine entscheidende Rolle.

Die Einrichtung des Pilotprojektes inGym in Nürnberg und München verdeutlicht die Einsicht, dass die bloße Beschulung in Übergangsklassen oder die Beschulung im Gastschulstatus für eine gelingende Integration nicht ausreichend sind. Inzwischen sind die in Nürnberg eingerichteten Klassen ausgebucht und die Erhebung der in Erlangen verorteten Clearingsstelle zeigt deutlich, dass ein dringender Bedarf an der Einrichtung einer weiteren Klasse dieser Art in Erlangen besteht. Allein bei den unbegleiteten Minderjährigen sind mindestens 10 – 12 Schülerinnen und Schüler und aus dem Bereich der begleiteten Minderjährigen weitere etwa 10 Schüler aufgrund ihrer Vorbildung für eine solche Klasse geeignet. Deren Einrichtung ist also sicherlich durch eine ausreichende Schülerpopulation gesichert. Es macht keinen Sinn, Schüler an Mittelschulen und Berufsschulen zu verweisen, bei denen die begründete Annahme einer gymnasialen Eignung besteht.

Abweichend von dem in Gym-Pilotprojekt in Nürnberg halte ich es jedoch für dringend erforderlich, das Angebot in Erlangen auch auf die 10. Jahrgangsstufe auszuweiten. Bei ausreichenden Deutschkenntnissen, die ggfs. auch in einem vorgelagerten Vorkurs z. B. an der VHS erworben werden könnten, sollte der Weg zum Abitur nicht durch ein zu hohes Lebensalter versperrt werden.

Öffnungszeiten:

Haltestelle: Zollhaus

Buslinien:

208, 209, 210, 252, 254, 284, 285, 293, 296,

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Erlangen
Kto. 31
BLZ 763 500 00
BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH
IBAN
DE79 7635 0000 0000 0000 31

VR-Bank EHH eG
Kto. 400
BLZ 763 600 33
BIC-/SWIFT-Code: GENODEF1ER1
IBAN
DE25 7636 0033 0000 0004 00

Flessabank Erlangen
Kto. 880 035
BLZ 793 301 11
BIC-/SWIFT-Code: FLESDEMM793
IBAN
DE03 7933 0111 0000 8800 35

HypoVereinsbank
Kto. 4 536 657
BLZ 763 200 72
BIC-/SWIFT-Code: HYVEDEMM417
IBAN
DE84 7632 0072 0004 5366 57

Postbank Nürnberg
Kto. 47 78 855
BLZ 760 100 85
BIC-/SWIFT-Code: PBNKDEFF760
IBAN
DE92 7601 0085 0004 7788 55

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

Ich bitte deshalb dringend darum, für Erlangen eine Klasse entsprechend des Gym-Pilotprojektes in Nürnberg für Schülerinnen und Schüler der 6. Bis 10. Jahrgangsstufen einzurichten.

Ich freue mich über eine rasche und positive Entscheidung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter Rossmeissl
Berufsmäßiger Stadtrat



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per E-Mail
Stadt Erlangen
Referat für Bildung, Kultur und Jugend
Gebbertstraße 1
91051 Erlangen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
IV/RD002

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.4-BS5400.10/2/3

München, 10.12.2015
Telefon: 089 2186 2353
Name: Frau Singer

**Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund;
hier: Pilotprojekt "InGym"**

Sehr geehrter Herr Dr. Rossmeissl,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. November 2015 an die Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Mittelfranken. Diese hat Ihr Schreiben an das zuständige Fachreferat des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst weitergeleitet. Zum Ergebnis der Prüfung Ihres Anliegens teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Aktuell wird im Rahmen des Pilotprojektes *InGym* an ausgewählten Projektschulen in zwei Ballungsräumen ein schulartspezifischer Weg der Integration erprobt. Es handelt sich um ein Modellprojekt, auf dessen Grundlage zunächst Erfahrungen gesammelt werden, für den Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen erfolgt dies seit September 2015 am Martin-Behaim-Gymnasium Nürnberg. Um konkrete Umsetzungen in mehreren Ballungsräumen mit je spezifischen Bedingungen erproben zu können, ist beabsichtigt, das Modellprojekt zum Februar 2016 auf eine begrenzte Zahl weiterer Standorte auszuweiten. Diese Standorte werden jedoch nicht in

Mittelfranken sein. Da das Modellprojekt *InGym* im zweiten Halbjahr des laufenden Schuljahrs am Martin-Behaim-Gymnasium Nürnberg fortgesetzt wird, besteht aber grundsätzlich auch für gymnasial geeignete Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund aus Gymnasien in Erlangen die Möglichkeit, sich für den Sammelkurs in Nürnberg anzumelden, die Gymnasien im Einzugsbereich sind darüber mit MBS vom 13.11.2015 informiert. Erlangen ist also bereits für das Modellprojekt *InGym* berücksichtigt.

Wie Sie sicherlich wissen, richtet sich das Modellprojekt *InGym* an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 mit 9, die im Laufe des Schuljahres 2015/16 am Gymnasium aufgenommen worden sind oder bis zum Halbjahr noch aufgenommen werden. Teilnahmevoraussetzung ist außerdem, dass die Schülerinnen und Schüler über der Jahrgangsstufe angemessene Kenntnisse in Englisch und Mathematik verfügen. Ziel ist, dass sie nach einem Jahr an der Stammschule die Aufnahmeprüfung ans Gymnasium erfolgreich bestehen. Eine Zwischenbilanz des Pilotprojektes *InGym* wird im Laufe des Jahres 2016 ermittelt. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wird geprüft werden, ob und in welcher Weise neben den Übergangsklassen ggf. zusätzliche schulartspezifische Deutschförderkurse in Ballungszentren eingerichtet werden. Derzeit, nach etwa elf Wochen Praxis, besteht kein Anlass, die Erprobungsparameter zu modifizieren.

In Betracht zu ziehen ist nicht zuletzt, dass die Übergangsklassen an den Mittelschulen, die Sie in Ihrem Schreiben ebenfalls ansprechen, das staatliche Regelangebot für schulpflichtige Seiteneinsteiger ohne ausreichende Deutschkenntnisse darstellen und bayernweit flächendeckend angeboten und im Jahr 2016 deutlich ausgebaut werden. Übergangsklassen richten sich auch an gymnasial geeignete Schülerinnen und Schüler. Die Lehrkräfte gehen auf den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler ein und fördern diese individuell, so dass ihnen rechtzeitig ein Wechsel der Schulart empfohlen werden kann, zum Beispiel wenn sich eine Eignung für das Gymnasium abzeichnet und sich im Rahmen eines Gastschulverhältnisses die Fortsetzung der Schullaufbahn am Gymnasium anbietet.

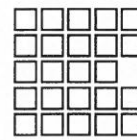
Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Mittelfranken, der einen Abdruck dieses Schreibens erhält, zur Verfügung. Uns allen ist die Integration und Sprachförderung von jungen Menschen mit Migrations- und Flüchtlingshintergrund ein gemeinsames Anliegen von hoher Priorität, daher halten wir es für geboten, hinsichtlich der weiteren Entwicklung im Gespräch zu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ulrich Ossig

Leitender Ministerialrat

Stadt Erlangen



I.

Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Referat für Bildung, Kultur und Jugend

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und
Kultur, Wissenschaft und Kunst
Zu Hd. Herrn Ltnr. Ministerialrat
Dr. Ulrich Ossig
80327 München

Gebäude: Gebbertstraße 1
Zimmer: 118 (119)
Kontakt: Dr. Dieter Rossmeissl
Telefon: 0 91 31 / 86-1020
Telefax: 0 91 31 / 86-1022
E-Mail: dieter.rossmeissl
@stadt.erlangen.de

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:

<http://www.erlangen.de>,
www.facebook.com/KulturreferatStadtErlangen

Unser Zeichen / Schreiben:
IV/RD002

Ihr Schreiben / Zeichen:
V4BS5400.10/ 2/3

Datum:
19. Februar 2016

Sehr geehrter Herr Dr. Ossig,

für Ihr ausführliches Schreiben vom 10.12.2015 bedanke ich mich. Leider beschränkt sich dieses weitgehend auf die Darstellung des derzeitigen Zustandes. Ich möchte – und muss angesichts der Erlanger Situation – jedoch noch einmal auf den Vorschlag einer Ausweitung des Pilotprojekts „inGym“ auf Erlangen eingehen.

Es gibt in Erlangen eine ausreichende Zahl vermutlich gymnasial geeigneter Schülerinnen und Schüler, die eine eigene Klasse möglich machen. Ihr Hinweis, dass sich die bestehenden Übergangsklassen auch an gymnasial geeignete Schülerinnen und Schüler wenden, ist wenig überzeugend, da Ihr Ministerium ja selbst in Nürnberg und München besondere Klassen für diese Schülerinnen und Schüler eingerichtet hat. Der Weg nach Nürnberg ist gerade für Jugendliche, die sich in ihrer neuen potentiellen Heimat noch nicht so gut auskennen, eine zusätzliche Belastung, die man ortsansässigen Schülerinnen und Schülern in der Regel nicht zumutet und die deshalb für Neuankömmlinge erst recht möglichst vermieden werden sollte.

Sie haben in Ihrem Schreiben angekündigt, das Modellprojekt ab Februar 2016 auf weitere Standorte ausweiten zu wollen. Angesichts der Erlanger Bildungssituation bitte ich noch einmal dringend darum, Erlangen dabei einzubeziehen und abweichend von dem bestehenden Pilotprojekt, das Angebot in Erlangen auch auf die 10. Jahrgangsstufe auszuweiten. Es würde den Zugang zu den bei der Universität bestehenden Angeboten für Flüchtlinge deutlich erleichtern und die Chancen gut qualifizierter jugendlicher Flüchtlinge erheblich verbessern.

Öffnungszeiten:

Haltestelle: Zollhaus

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Erlangen
Kto. 31
BLZ 763 500 00
BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH
IBAN
DE79 7635 0000 0000 0000 31

Buslinien:

VR-Bank EHH eG
Kto. 400
BLZ 763 600 33
BIC-/SWIFT-Code: GENODEF1ER1
IBAN
DE25 7636 0033 0000 0004 00

208, 209, 210, 252, 254, 284, 285, 293, 296,

Flessabank Erlangen
Kto. 880 035
BLZ 793 301 11
BIC-/SWIFT-Code: FLESDEM793
IBAN
DE03 7933 0111 0000 8800 35

HypoVereinsbank
Kto. 4 536 657
BLZ 763 200 72
BIC-/SWIFT-Code: HYVEDEMM417
IBAN
DE84 7632 0072 0004 5366 57

Postbank Nürnberg
Kto. 47 78 855
BLZ 760 100 85
BIC-/SWIFT-Code: PBNKDEFF760
IBAN
DE92 7601 0085 0004 7788 55

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: www.erlangen.de/kommunikation

Inzwischen hat sich auch der Ausländer- und Integrationsbeirat in Erlangen mit der Bildungssituation der jungen Flüchtlinge beschäftigt und einstimmig beschlossen, die Stadt solle sich " für die Einrichtung von Übergangsklassen 6 – 9 (10) an Gymnasien und Realschulen einsetzen. Auch der Bildungsausschuss des Erlanger Stadtrats hat das Bildungsreferat beauftragt, in dieser Richtung tätig zu werden. Ich komme diesem doppelten Wunsch gerne und mit Überzeugung nach.

Ich bitte deshalb noch einmal dringend darum, so rasch wie möglich eine Übergangsklasse in Erlangen einzurichten, die begabten Jugendlichen, die als Flüchtlinge neu in der Stadt ankommen, den Weg ins Gymnasium (und evtl. Realschule) und damit den Zugang zum Studium ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter Rossmeissl
Berufsmäßiger Stadtrat

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/40

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/065/2016

Berichte zur Beschulungssituation von Flüchtlingen an der Staatlichen Berufsschule und in den Übergangsklassen zum 2. Halbjahr 2015/2016

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Staatliche Berufsschule, Staatliches Schulamt

I. Kenntnisnahme

Der Bericht dient der Verwaltung zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die mündlichen Berichte des Leiters der Staatlichen Berufsschule Erlangen, Herrn Topinka zu den bestehenden und neu eingerichteten BIJ-V-Klassen sowie der Schulrätin Frau Ottilie Werner vom Staatlichen Schulamt zu den eingerichteten Übergangsklassen an Erlanger Schulen dienen den Mitgliedern des Bildungsausschusses und des Jugendhilfeausschusses zur Kenntnis.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/42

Verantwortliche/r:
Stadtbibliothek

Vorlagennummer:
42/022/2016

Vortrag: Fraktionsantrag der SPD Nr. 172/2015: Das Ganztagesprogramm der Stadtbibliothek Erlangen und die Einbindung der Living Library

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Mitglieder des Bildungsausschusses nehmen die Ausführungen der Stadtbibliothek zum Ganztagesprogramm und der Einbindung der Living Library zur Kenntnis.
Der Fraktionsantrag der SPD Nr. 172/2015 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadtbibliothek Erlangen führt seit 2011 ein Ganztagesprogramm für Grundschulen durch und entwickelt dies ständig weiter. Die Bibliothek denkt über eine Erweiterung des Programms für Ü-Klassen oder Mittelschulen nach und prüft die Einbeziehung einer Living Library.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

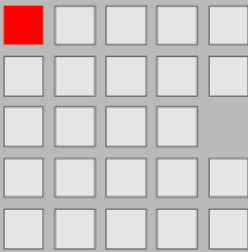
Anlagen: Fraktionsantrag der SPD Nr. 172/2015

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **20.10.2015**
 Antragsnr.: **172/2015**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **IV/42**
 mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Florian Janik
 Rathaus
 91052 Erlangen

Rathausplatz 1
 91052 Erlangen
 Geschäftsstelle im Rathaus,
 1. Stock, Zimmer 105 und 105a
 Telefon 09131 862225
 Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Antrag zum Arbeitsprogramm der Stadtbibliothek
 „Living Library“ auf Schulen ausdehnen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Im Rahmen verschiedener Veranstaltungen führte die Stadtbibliothek mit der „Living Library“ ein Projekt durch, das darauf abzielte, Vorurteile abzubauen, Klischees zu hinterfragen und Menschen mit ungewöhnlichen Hintergründen und Geschichten näher kennenzulernen. Der direkte Dialog fördert das Verständnis und die Toleranz in unserer Gesellschaft in sehr ungezwungener und direkter Weise.

Wir beantragen daher:
 Die Verwaltung prüft, wie dieses Projekt t regelmäßig im Programm der Stadtbibliothek verankert werden kann. Vor allem eine Ausweitung auf Schulen, die im Rahmen der „Living Library“ Gesprächspartner buchen möchten, ist hierbei anzustreben.

Datum
20.10.2015

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176 - 21326541

Seite
1 von 1

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
 Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Patrick Rösch
 Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/40

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/064/2016

Änderungsantrag zum Haushalt 2016; FOS/BOS- Erlangen - Anmietung Container

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	21.01.2016	Ö	Beschluss	verwiesen
Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
20, GME

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 005/2016 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Schulraumbedarf der FOS soll in Ausweichräumen, ggf. alternativ durch Aufstellung von Containern gedeckt werden.

Die Schule hat tatsächlich aktuell im Schulhaus einen ungedeckten Klassenraumbedarf, welcher möglicherweise weiter ansteigen wird.

Langfristig wird dieses Problem durch die Neuordnung und Bebauung des Campus Berufliche Bildung gelöst werden.

Für die Zwischenzeit gilt es daher, angemessene Lösungen zu finden, die einerseits den Bedürfnissen der Schule Rechnung tragen sollten und andererseits wirtschaftlich vertretbar sein müssen.

Aus diesem Grunde wurden adäquate Ersatzräumlichkeiten für die Schule gesucht und 2 Klassen nach Abstimmung mit der Schulleitung in reguläre Unterrichtsräume der Ernst-Penzoldt-Mittelschule ausgelagert. Der Schulraumbedarf ist demnach gedeckt.

Dieser Auslagerung der Klassen wird seit Ende letzten Jahres durch die Schulleitung und den Elternbeirat widersprochen und dargelegt, warum der Zustand für unzumutbar gehalten wird. Vgl. Anschreiben des Elternbeirates vom 08.11.2015 und Pressebericht der EN vom 09.12.2015. Die Gründe sind damit hinreichend bekannt.

Alternativ wurden von Schulleitung und Elternbeirat der Umbau von Verwaltungsräumen im Museumswinkel (Entfernung zur FOS ca. 700 m!) bzw. in der Schillerstrasse 52 bzw. 54 gefordert. Der Umbau des Museumswinkels wurde mit Hinweis auf die Wirtschaftlichkeit abgelehnt, da damit unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden wären. Die genannten Räumlichkeiten in der Schillerstrasse 52 sind Bedarfsflächen für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und stehen demnach nicht zur Verfügung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen soll lt. Antrag der Erlanger Linken vorübergehend Container anmieten und das dem Elternbeirat vorliegende Angebot berücksichtigen.

Die Situation auf dem Containermarkt wird seitens des GME folgendermaßen eingeschätzt: Der Containermarkt ist aufgrund der z.Z. herrschenden Flüchtlingssituation sehr angespannt. Dies zeigt sich u.a. an deutlich längeren Lieferzeiten und sehr hohen Preisen. Der Containermarkt ist sehr undurchsichtig und unzuverlässiger geworden. So befinden sich nun auch viele außereuropäische Anbieter und Produkte auf dem Markt, die technische Angaben nicht, oder nur lückenhaft vorlegen können und v.a. deutsche Brandschutzanforderungen nicht erfüllen. Eine isolierte Angebotseinholung ohne technische Vorgaben für einen Klassenraum kann hier schnell zu Fehlinterpretationen führen.

Hinsichtlich einer Containerstellung ist zu bedenken, dass das gesamte Berufsschulgelände gerade einer Masterplanung unterzogen wird. Bis zum Abschluss dieser Planung ist es nicht möglich, jetzt schon einen geeigneten Stellplatz zu finden ohne deutliche Einschränkungen bei der Neuordnung des Geländes hinzunehmen.

Die Bereitstellung von Finanzmitteln i.H.v. 50.000 € ist damit zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zwischenzeitlich wurden der Schulleitung alternative Unterbringungsmöglichkeiten in Räumlichkeiten des Instituts für Fremdsprachen und Auslandskunde in der Schillerstrasse 2 angeboten. Aktuell könnten 2 kleinere Räume angemietet werden. Zum Schuljahr 2016/2017 wurde ein weiterer Raum in Aussicht gestellt.

Die Schulleitung äußerte auf dieses Angebot, dass sie „keinesfalls der Idee der „Atomisierung“ der FOS/BOS zustimmen wird. Auch von der Hindenburgstraße 42 benötigen die Schüler ca. 11 Minuten Fußweg zur Schule – das ist bei der unverzichtbaren Taktung einer Schule für Lehrer und Schüler nicht (längere Zeit) machbar.....Wenn die Unterrichtsräume dort anstatt der Räume an der EPS genutzt werden können, ist es vielleicht eine Verbesserung, wenn diese Räume zusätzlich zur EPS genutzt werden müssen, ist es eine Verschlechterung.“

Ein Besichtigungstermin wird mit der Schulleitung noch zeitnah vereinbart. Sofern die angebotenen Räume der Schulleitung zusagen, kann eine Anmietung voraussichtlich auch kurzfristig erfolgen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 005/2016
Anschreiben des Elternbeirates vom 11.01.2016

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 21.01.2016

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird auf Vorschlag von Frau StRin Radue an den Bildungsausschuss verwiesen (einstimmig/mit 49 gegen 0 Stimmen).

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatte/r

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 20.01.2016
Antragsnr.: 005/2016
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: II/20
mit Referat: IV/40

erlanger linke

Stadtratsgruppe für soziale Politik

erlanger linke - Rathausplatz 1- 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

20. Jan. 2016

Änderungs-ANTRAG zum Haushaltsplan 2016
FOS/BOS-Erlangen - Anmietung Container

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

zum Haushaltsplan 2016 stellen wir den folgenden Änderungs-Antrag:

Sollten die aktuellen Bemühungen des Schulverwaltungsamts zur Beschaffung geeigneter Schulräume in der Nähe des derzeitigen Standortes des Fach- und Berufsoberschule Erlangen als Ausweichmöglichkeit zu finden, nicht erfolgreich sein, werden vorübergehend entsprechende Container angemietet und in unmittelbarer Nähe z. B. Pausenhof aufgestellt bis eine andere geeignete Lösung durch Anmietung von Räumen in der Nähe der FOS/BOS gefunden ist.

Die Kosten möge die Verwaltung ermitteln. Dazu soll das Angebot zur Anmietung von Containern, das dem Elternbeirat der FOS/BOS Erlangen vorliegt, berücksichtigt werden.

Sofern eine kurzfristige Kostenermittlung für die Verwaltung nicht möglich ist, werden dafür vorsorglich im Haushaltsplan 50.000 € eingestellt.

Begründung:

Wir verweisen auf den Brief der Elternbeiratsvorsitzenden Fr. Anne Angermüller vom 11.01.2016 sowie auf den Artikel „Raumnot an der Erlanger Fachoberschule“ im Lokalteil der Erlanger Nachrichten am 20.01.2016.

Durch das Pendeln zur Ernst-Penzoldt-Schule kommt für die Lehrkräfte eine zusätzliche Belastung und ein vermehrter Zeitaufwand hinzu. Dies führt zu einer sowohl für die Schüler als auch die Lehrkräfte belastenden Situation. Die Pendelsituation führt teilweise zu verspätetem Unterrichtsbeginn.

Im Ergebnis ist es sinnvoll, zusätzliche Schulräume in unmittelbarer Nähe des Schulstandortes zu finden. Damit wird man auch der schultypischen Vernetzungssituation gerecht. Eine Schule sollte i. d. R. nur einen Standort haben und auf verschiedene Standorte aufgeteilt werden.

Auch wenn eine Container-Lösung keine optimale Lösung darstellt, ist dies besser als eine Auslagerung von einzelnen Klassen an andere weniger zentrumsnahe Standorte.

Die Stadt Erlangen wird damit ihrer Aufgabe als Sachaufwandsträger gerecht.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen
mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de

fax 09131/86-1791, tel 09131/86-1789
Web: www.erlanger-linke.de

23/91

91058 Erlangen, 11. 1. 2016

Elternbeiratsvorsitzende FOS Erlangen

Betrifft: Raumnot an der FOS, fehlende Barrierefreiheit u.a.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Janik, Frau Bayer, Herr Rossmeissl,
Sehr geehrte Parteienvertreter im Stadtrat,

mit diesem Schreiben beziehe ich mich auf meinen offenen Brief vom 8. November 2015, auf die verschiedenen Gespräche zur Raumnot und die im Schulgebäude generell fehlende Infrastruktur der Fach- und Berufsoberschule Erlangen.

Die Schüler und die Lehrer haben Ihnen mit ihren über 600 Unterschriften, welche in der Stadtratssitzung vor Weihnachten übergeben wurden, mitgeteilt, dass die aktuelle Situation untragbar ist. Eine Liste der Punkte über die im Gebäude fehlende Infrastruktur wurde Ihnen von uns überreicht.

Es wurde von Ihrer Seite immer wieder betont, dass Container als Übergangslösung nicht aufgestellt werden könnten, weil es sie nicht gäbe.

Bei einer Besichtigung des Pausenhofs haben wir gesehen, dass hier genug Platz für mehrere Schulcontainer ist.

Außerdem hat unsere Frau Zöllner vom Elternbeirat verschiedene Containerfirmen angefragt und ein Angebot eingeholt. Sie hat die Auskunft erhalten, dass Container lieferbar sind und in Kürze aufgestellt werden können. Das Angebot kann im Elternbeirat eingesehen werden.

Deshalb erscheint uns die ContainerLösung machbar für eine Übergangszeit.

Wir möchten Sie daher bitten, die Kosten für die ContainerLösung in den kommenden Haushaltsberatungen zu berücksichtigen, damit im kommenden Schuljahr die Lage an unserer sich ein wenig entspannt.

Die Schüler und Lehrer dürfen nicht mehr so unter dem Zeitverlust, dem Energie – und Kostenaufwand (wer trägt die eigentlich, die Eltern?) des Pendelns von einer Schule zur viel zu weit entfernten andren Schule leiden müssen.

Ein weiterer Aspekt hat sich nun ergeben, weil durch neue Vorgaben des Kultusministeriums – die Senkung des Notendurchschnitts für den Eintritt nach FOS13 – die Schülerzahlen im kommenden Schuljahr noch mehr ansteigen als schon erwartet. Es werden also weitere, zusätzliche Klassenräume gebraucht.

Ich hoffe, dass die zuständigen Stellen der Stadt Erlangen die drängende Notwendigkeit der Verbesserung der Gebäudesituation einsehen und ich wünsche Ihnen für das Neue Jahr 2016 Tatkraft und alles Gute für Ihre Arbeit, die bestimmt nicht immer einfach ist.

Mit freundliche Grüßen



Hans-Joachim Lauth

Raumnot an der Erlanger Fachoberschule

Zwei Klassen pendeln zwischen zwei Bildungseinrichtungen — Elternbeirat hält den Zustand für untragbar

VON EVA KETTLER

Die Erlanger Fachoberschule (FOS) leidet an Raumnot. Zwei Klassen pendeln derzeit von der Bildungseinrichtung an der Drausnickstraße nach Spardorf an die Ernst-Penzoldt-Mittelschule, drei Klassen sind an die Berufsschule ausgelagert. Selbst der Mannschaftsraum der benachbarten Hiersemannhalle wird derzeit als Klassenzimmer genutzt (die EN berichteten). Der Elternbeirat hält den Zustand für untragbar. Und weist darauf hin, dass sich die Situation im kommenden Schuljahr verschärfen wird.

ERLANGEN – Bereits im vergangenen Herbst hatten Eltern und Schüler sich Gedanken über den Zustand der FOS gemacht. Und vermeintlich eine Lösung gefunden. Ihr Vorschlag: Schulcontainer könnten vorübergehend die Raumnot an der FOS lindern. Solange, bis die Stadt mit den bereits beschlossenen Sanierungsarbeiten, Neu- und Erweiterungsbauten den „Campus Berufliche Bildung“ an der Drausnickstraße entwickelt.

Von Seiten der Stadt wurde die Container-Lösung jedoch abgeschmettert. Container könnten nicht aufgestellt werden, weil es sie nicht gebe, wurde den Eltern erst noch im Dezember beschieden. Jetzt melden diese sich wieder zu Wort. Man habe bei zwei Firmen angefragt, und beide hätten Container vorrätig. In einem Fall holte der Elternbeirat ein Angebot ein und legte es nun der Stadt vor.

„Die vorschnelle Aussage, dass es keine Container gibt, ist sicher nicht haltbar“, sagt Schulleiter Klaus-Dieter Arndt. Das Ergebnis der Elternrecherche sei dem Schulverwaltungsamt zugegangen. Es soll jetzt geprüft werden, habe es geheißen. Dabei werde es sicher auch um die Kosten gehen, so Arndt.

Die momentan schon angespannte Raumsituation wird sich im kommenden Schuljahr verschärfen, befürchtet der Schulleiter. Vor einigen Tagen bekam er eine Mitteilung des Kultusministeriums, dass an den Fachoberschulen der zur Zulassung für die Klassenstufe 13 nötige Notenschnitt von 2,8 auf 3,0 abgesenkt wird. Deshalb sei davon auszugehen, dass mehr



Reicht für die Schülerzahlen nicht mehr aus: Das Gebäude der Erlanger Fachoberschule im Berufsschulzentrum an der Drausnickstraße. Foto: Harald Sippel

Schüler als bisher die Übertrittsnote erreichen und mit der 13. Klasse das Abitur anstreben. „Dann ist es gut möglich, dass im nächsten Schuljahr sieben oder acht Klassen ausgelagert werden müssen“, so Arndt. Derzeit sind fünf Klassen der FOS ausgelagert, drei an die benachbarte Berufsschule, zwei an die Ernst-Penzoldt-Mittelschule in Spardorf.

Die Schulleitung selbst regte inzwischen an, zudem zu prüfen, ob nicht der leer stehende Mitteltrakt des Gebäudes an der Schillerstraße, in dem die „Tafel“, eine Flüchtlingsunterkunft und ein Kinderhort untergebracht sind, ausgebaut und übergangsweise von der FOS genutzt werden könne. Mit vier bis fünf Zimmern sei hier zu rechnen. Das Schulverwal-

tungsamt habe inzwischen außerdem eine weitere Bildungseinrichtung an der Hindenburgstraße ins Gespräch gebracht, in die Klassen ausgelagert werden könnten.

Effekte für den Haushalt 2016?

„Es ist gut, dass Bewegung drin ist“, konstatiert Arndt das von allen Seiten betriebene Suchen nach einer Lösung. Doch während sich die Elternbeiratsvorsitzende Anne Angermüller Effekte noch für den Haushalt 2016 erhofft, schlägt Arndt im Hinblick auf die klamme Haushaltslage der Stadt eine langsamere Gangart ein. Er hofft, dass die FOS im Haushalt 2017 berücksichtigt wird und die Mittel vorgezogen werden. In der Sache selbst ist aber auch er völlig entschieden.

„Hier ist eine FOS, die ein Raumproblem hat“, sagt er. „Das kann man nicht dadurch lösen, dass man sie atomisiert.“ Und wird dann ganz deutlich: „Man kann einen Tankkurs auslagern, aber nicht Schulklassen.“ Klassen seien nun mal vernetzt mit der Schule.

In der Vergangenheit habe die Stadt Erlangen als Sachaufwandsträger das berufliche Schulzentrum „nicht unbedingt bevorzugt“, sagt Arndt. In den Nachbarstädten sehe dies anders aus. Dann, so meint er, gehe es am Ende darum, welchen Stellenwert man den beruflichen Schulen zumesse. „Für uns ist entscheidend, dass der Stadtrat sagt, dass die FOS in der Priorität weit vorn liegt“, betont der Schulleiter.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/40-2

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/067/2016

Ausstattung von Übergangsklassen bzw. BIJ/BIJV-Klassen - Bedarfsnachweis

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Schulleitungen

I. Antrag

Der Bildungsausschuss stellt den aufgezeigten Bedarf für dringend erforderliche Anschaffungen zur Beschulung von Asylbewerberkindern bzw. Jugendlichen im Rahmen der Bildung von Übergangsklassen bzw. BIJ/BIJV-Klassen fest.

Die notwendigen Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2017 sowie für die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ein großer Anteil der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Integration von Zuwanderern wird durch Bildungseinrichtungen bewältigt.

An etlichen Grund- und Mittelschulen wurden schließlich Übergangsklassen gebildet, die Tendenz ist steigend. Auch an der Berufsschule sollen bis zum Beginn des Schuljahres 2016/2017 insgesamt 10 BIJ/BIJV-Klassen eingerichtet sein. Neben pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen muss der Grundbedarf an Ausstattung zur Sicherstellung eines adäquaten und gehaltvollen Unterrichts gedeckt werden. Ohne entsprechende Präsentationsmedien, Möblierung und Unterrichtsmaterialien kann eine gleichbleibend hohe Qualität des Unterrichts nicht gewährleistet werden.

Die Stadt Erlangen als Sachaufwandsträgerin trägt dafür Sorge, dass nötigenfalls kurzfristig Schulräume entsprechend ausgestattet werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Einrichtung von Übergangsklassen müssen kurzfristig neue Räume in unterschiedlichen Schulen erschlossen werden. In der Vergangenheit konnte meist auf eingelagertes oder bereits vorhandenes Mobiliar zurückgegriffen werden. Da die Anzahl der nach Erlangen kommenden Asylbewerber anhaltend hoch und auf absehbare Zeit nicht sinken wird, muss davon ausgegangen werden, dass auch im kommenden Haushaltsjahr etliche Klassen neu zu bilden sind.

Immer seltener kann auf vorrätiges Mobiliar zurückgegriffen werden, in einigen Fällen sind bereits jetzt komplette Erstaussstattungen von Klassenräumen erforderlich. Diese bislang nicht

eingepplanten Möblierungskosten übersteigen gerade im Grund- und Mittelschulbereich die einzelnen investiven Schulbudgets. Ein Verzicht auf anderweitige dringende Anschaffungen zugunsten dieser neuen Aufgabe kann den Schulen ferner nicht zugemutet werden, da dies Konflikte provozieren und die Akzeptanz deutlich schmälern würde. Die Kosten für eine komplette Erstmöblierung belaufen sich durchschnittlich auf ca. 5.000 Euro pro Klassenraum.

Neben dem erforderlichen Mobiliar steigen auch die Kosten der Verwaltungsbudgets der Schulen (sog. Schulsubbudgets), welche ohnehin knapp bemessen sind. Über die Schulsubbudgets werden beispielsweise Kopien, Bücher/Fachliteratur und sonstiges pädagogisches Material beschafft. In der Vergangenheit konnte das Schulverwaltungsamt für jede Übergangsklasse eine Zulage in Höhe von 500,00 Euro gewähren. Durch die gestiegene Anzahl der Klassen kann diese Zulage künftig nicht mehr aus dem Sachmittelbudget von Amt 40 kompensiert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Schulverwaltungsamt übernimmt in seiner Funktion als Sachaufwandsträger die weitere Planung und Umsetzung der einzelnen Maßnahmen in enger Abstimmung mit den betroffenen Schulleitungen und gewährt weiterhin die o. g. Zulage zum Schulsubbudget.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	30.000 €	bei IPNr.: 211.351
Sachkosten:	10.000 €	bei Sachkonto: 527121
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/SB003

Verantwortliche/r:
Bildungsbüro

Vorlagennummer:
IV/BB/005/2016

Teilnahme am Förderprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte„

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-	17.02.2016	Ö	Gutachten	
schuss				
Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	25.02.2016	Ö	Beschluss	
Kultur- und Freizeitausschuss	16.03.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 11, Amt 20,

I. Antrag

1. Der Bildungsausschuss befürwortet die Bewerbung der Stadt Erlangen für das Bundesprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildung für Neuzugewanderte“ und empfiehlt die Antragsstellung zum 01.03.2016.
2. Der Haupt-, Finanz- und Personalaussschuss befürwortet die Antragsstellung für das Förderprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildung für Neuzugewanderte“ zum Antragszeitpunkt 01.03.2016 sowie die Schaffung der stellenplanrechtlichen Voraussetzungen durch Umwandlung einer Planstelle aus dem Referatsbereich IV (bisher Clearingstelle).
3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, einen Förderantrag für das Bundesprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ zum Antragszeitpunkt 01.03.2016 zu stellen.
4. Die stellenplanrechtlichen Voraussetzungen werden durch Umwandlung einer Planstelle aus dem Referatsbereich IV (bisher Clearingstelle) geschaffen.
5. Die notwendigen Finanzmittel, die in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sind, sind beim Finanzreferat für die Jahre 2017 und 2018 zum Haushalt anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat am 22. Januar 2016 die Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ veröffentlicht. Diese kommunale Koordinierung soll als zentraler Ansprechpartner die relevanten Bildungsakteure auf kommunaler Ebene koordinieren, um Bildungsangebote für Neuzugewanderte zu optimieren. Ziele der Förderung sind:

- die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure durch systematische Einbindung der Vielzahl der vor Ort aktiven zivilgesellschaftlichen Akteure – wie beispielsweise Stiftungen, ehrenamtlich organisierte Initiativen, Vereine, Verbände – sowie der Sozialpartner, Bildungsträger, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Kammern und Unternehmens-Initiativen;

- die Optimierung der kommunalen Koordinierung und der ressortübergreifenden Abstimmung der für diese Querschnittsaufgabe zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung.

Dadurch sollen

- Zugänge zum Bildungssystem verbessert werden,
- Bildungsangebote aufeinander abgestimmt und datenbasiert gesteuert werden,
- ein verbessertes Management im gesamten Themenfeld Integration durch Bildung gefördert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zentrale Aufgaben einer Bildungs Koordinatorin/eines Bildungs koordinators sind:

- (1) Aufbau kommunaler Koordinierungsstrukturen und -gremien bei Nutzung und Erweiterung gegebenenfalls bestehender Strukturen
- (2) Identifizierung und Einbindung der relevanten Bildungsakteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung
- (3) Herstellung von Transparenz über vor Ort tätige Bildungsakteure sowie vorhandene Bildungsangebote und Koordination derselben
- (4) Datenbasierte Entwicklung von Konzepten und Angeboten
- (5) Beratung von Entscheidungsinstanzen der Kommune

Die Bildungs Koordinatorin/der Bildungs koordinator schafft die Basis für ein ganzheitliches Wissens- und Projektmanagement im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit. Sie/Er stellt die relevanten Steuerungsinformationen für die politischen Entscheidungsträger zur Verfügung und nimmt somit eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen Bildungsakteuren und kommunalen Entscheidern ein.

Voraussetzung für ein effizientes, effektives und zielorientiertes Arbeiten ist eine strategische Anbindung an die Führungsspitze, um eine breite Akzeptanz sowohl innerhalb der Kommune als auch bei den externen Partnern zu erzielen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22. Januar 2015 hat die Stadt Erlangen zum 1. Februar 2015 bildungsrelevante Aufgaben im Bildungsbüro, das direkt dem Referat IV unterstellt ist, gebündelt.

Nach erfolgreicher Antragstellung erhält das Bildungsbüro seit 1. September 2015 Fördermittel im Rahmen des ESF-Projektes „Bildung integriert“ mit dem Ziel, ein umfassendes Bildungsmonitoring sowie eine systematische Bildungsberatung zu implementieren. Weitere Arbeitsschwerpunkte bilden die Ganztagsbildung sowie das Strategische Übergangsmanagement Schule – Beruf. Eine Ansiedlung der Aufgabe „Bildungs koordination“ im Bildungsbüro ist sachlich schlüssig, erfüllt das Erfordernis der Angliederung an „zentraler Stelle“ innerhalb der Kommunalverwaltung und bildet eine neutrale Basis sowohl für steuerungsunterstützende Funktionen als auch die Schnittstellenfunktion nach innen und nach außen.

Im Rahmen der Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ beantragt das Bildungsbüro Erlangen zum Antragszeitpunkt 1.3.2016 beim BMBF die Finanzierung einer Personalstelle in Entgeltgruppe 13 TVöD für die Projektdauer von zwei Jahren. Bei erfolgreichem Projektantrag ist der Maßnahmenbeginn voraussichtlich im Frühsommer 2016 möglich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

1.1. Stellenplan

Die erforderliche Stammplanstelle für das Projekt wird durch Umwidmung einer der Planstellen aus dem Bereich der Clearingstelle (wird voraussichtlich zum 31.03.2016 aufgelöst) im Referat für Bildung, Kultur und Jugend geschaffen. Nach dem Beschluss des Stadtrats wird die Verwaltung eine entsprechende Organisationsverfügung erstellen. Nach Ende des Projekts wird Referat IV den Antrag auf Einzug der Planstelle zum Stellenplan stellen.

1.2. Finanzmittel

Förderfähig für Kommunen in der Größenordnung von 100.000 Einwohnern sind die Kosten für eine Personalstelle sowie Reisekosten.

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens über eine Laufzeit von zwei Jahren. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen für den Gesamtförderzeitraum von 2016 bis 2018 insgesamt **157.200,00 Euro**.

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Vollfinanzierung gewährt. Die notwendigen Finanzmittel, die in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sind, sind beim Finanzreferat für die Jahre 2017 und 2018 zum Haushalt anzumelden.

Kalkulation:

	Jahr 1	Jahr 2	Summe
Arbeitgeberbruttokosten (EG 13)	75.100,00 €	75.100,00 €	150.200,00 €
Dienstreisen	3.500,00 €	3.500,00 €	7.000,00 €
Summe	78.600,00 €	78.600,00 €	157.200,00 €

Dienstreisen werden bis zu einer Höhe von 3.500 Euro pro Jahr übernommen

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 7.000,00	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ 150.200,00	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 157.200,00	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Bundesministerium für Bildung und Forschung

Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

Vom 14. Januar 2016

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Bildung hat eine Schlüsselfunktion für die Integration der Neuzugewanderten in unsere Gesellschaft. Bildung ist Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und dafür, dass zugewanderte Menschen in der Zukunft eigene Beiträge für unser Land und unsere Gesellschaft leisten können. Hierbei kommt den Kommunen eine maßgebliche Rolle zu. Denn in den Kommunen entscheidet sich, ob Integration gelingt. Bildung findet vor Ort statt und ein Leben lang. Die Kommunen stehen aktuell vor der Herausforderung, dass täglich geflüchtete Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sowie junge Erwachsene ankommen. Dabei können sie sich auch auf das große Engagement von Bürgerinnen und Bürgern stützen.

Die Kreise und kreisfreien Städte stehen vor der Aufgabe, in einer ersten Phase die schnelle Unterbringung und Erstversorgung zu organisieren; in einer zweiten Phase gilt es, die Neuankömmlinge beim Einstieg in Kita, Schule, berufliche wie allgemeine Weiterbildung durch Orientierungs- und Beratungsangebote zu unterstützen. Dazu müssen die beteiligten Akteure zusammengebracht, die vorhandenen Maßnahmen abgestimmt und neue Angebote passgenau ins Leben gerufen werden.

Die Förderrichtlinie unterstützt Kreise und kreisfreie Städte in dieser zweiten Phase. Gefördert werden kommunale Koordinatorinnen und Koordinatoren. Sie koordinieren vor Ort die Bildungsangebote für Neuzugewanderte. Die Förderrichtlinie zielt dabei auf ein verbessertes Management im gesamten Themenfeld Integration durch Bildung, da viele Kommunen bereits seit Jahren über bewährte Strukturen und Modelle zur Integration zugewanderter Menschen in das Bildungssystem verfügen, die nunmehr besser zu vernetzen sind.

Ziele der Förderung sind:

- die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure durch systematische Einbindung der Vielzahl der vor Ort aktiven zivilgesellschaftlichen Akteure – wie beispielsweise Stiftungen, ehrenamtlich organisierte Initiativen, Vereine, Verbände – sowie der Sozialpartner, Bildungsträger, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Kammern und Unternehmens-Initiativen;
- die Optimierung der kommunalen Koordinierung und der ressortübergreifenden Abstimmung der für diese Querschnittsaufgabe zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung.

Die Bündelung der lokalen Kräfte und das ressortübergreifend abgestimmte Handeln sind Bestandteile eines übergreifenden kommunalen Bildungsmanagements. Aus diesem Grund ist die Fördermaßnahme eingebettet in das seit Mitte 2014 laufende Strukturförderprogramm „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“ (www.transferagenturen.de).

Die Transferinitiative ist die zentrale Initiative des BMBF, um Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte) bundesweit dabei zu unterstützen, die Bildungssysteme auf kommunaler Ebene weiterzuentwickeln. Grundidee des Programms ist es, innerhalb der Kommunalverwaltungen Strukturen auf- oder auszubauen, um Bildung als ämter- und ressortübergreifende Querschnittsaufgabe umsetzen zu können. Die Transferinitiative baut auf dem Modellprogramm „Lernen vor Ort“ (2009 bis 2014) auf und trägt unter anderem die in 40 geförderten Kommunen über fünf Jahre erprobten Steuerungsmodelle, Maßnahmen und Konzepte in die Breite. Hierfür wurde ein bundesweites Netzwerk aus neun Transferagenturen aufgebaut. Die Transferagenturen können die über die Richtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte geförderten Kommunen unterstützen, wobei die Zusammenarbeit mit einer Transferagentur keine Fördervoraussetzung ist. Die Transferagenturen bieten den an der Transferinitiative teilnehmenden Kommunen Beratung, kontinuierliche Prozessbegleitung sowie kostenlose Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

Wichtiger Partner der Transferinitiative ist die beim Bundesverband Deutscher Stiftungen angesiedelte Koordinierungsstelle „Netzwerk Stiftungen und Bildung“ (www.netzwerk-stiftungen-bildung.de). Die Koordinierungsstelle dieses Netzwerks deutscher Stiftungen für Bildung begleitet die Arbeit der Transferagenturen, indem sie lokal agierende Stiftungen und Kommunen bei ihrer Kooperation für ein kommunales Bildungsmanagement unterstützt.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgaben-



basis (AZA)“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von Kreisen und kreisfreien Städten bei der Integration von Neuzugewanderten in unsere Gesellschaft. Die Aufgabe der kommunalen Koordinatorinnen und Koordinatoren ist die Koordinierung der relevanten Bildungsakteure auf kommunaler Ebene, um Bildungsangebote für Neuzugewanderte zu optimieren. Dadurch sollen Zugänge zum Bildungssystem verbessert, Bildungsangebote aufeinander abgestimmt und datenbasiert gesteuert werden.

2.1 Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausgangslagen und Strukturen in den Kreisen und kreisfreien Städten soll die Koordinatorin/der Koordinator folgende Aufgabenfelder bearbeiten, wobei es zulässig ist, je nach kommunalen Erfordernissen Schwerpunkte zu setzen:

(1) Aufbau kommunaler Koordinierungsstrukturen und -gremien bei Nutzung und Erweiterung gegebenenfalls bestehender Strukturen.

Die Verbesserung der Bildungszugänge für Neuzugewanderte ist eine Querschnittsaufgabe. Ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen der zuständigen Ämter, kommunalen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Akteure ist nur durch institutionalisierte Abstimmungsprozesse in speziell dafür eingerichteten Gremien möglich. Für die ressortübergreifende Koordinierung der Akteure und deren Maßnahmen baut die Koordinatorin/der Koordinator Strukturen und Gremien auf (Stabstellen, Arbeitsgruppen, Steuerungskreise, Flüchtlingsräte, Runde Tische, u. a.) und/oder nutzt bereits für das kommunale Bildungsmanagement etablierte bzw. für die Koordinierung der Neuzuwanderung eingerichtete Koordinierungsstrukturen/-gremien.

(2) Identifizierung und Einbindung der relevanten Bildungsakteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung.

Neben den zuständigen Ämtern und Bildungseinrichtungen in den Kommunen sowie den etablierten Vereinen, Stiftungen, Sozialpartnern, Kirchen und Religionsgemeinschaften etc. haben sich in den vergangenen Monaten viele ehrenamtlich organisierte Initiativen engagierter Bürgerinnen und Bürger gegründet und zusammengeschlossen. Diese neuen, oft noch nicht institutionell verfestigten Netzwerke und Akteure gilt es zu identifizieren und in die Koordinierungsgremien einzubinden – im Sinne einer Bündelung der Kräfte vor Ort und des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens aller lokalen Akteure. Damit wird das Engagement der Bürgerinnen und Bürger anerkannt und wertgeschätzt, zugleich werden neue Akteure und Netzwerke institutionell gestärkt, aus denen sich weitere lokale (Bildungs-)Bündnisse entwickeln können.

(3) Herstellung von Transparenz über vor Ort tätige Bildungsakteure sowie vorhandene Bildungsangebote.

Vielfach besteht nur ein begrenzter Überblick über die vor Ort tätigen Institutionen und Initiativen sowie deren Angebote. Die Informationen hierüber gilt es zentral und gebündelt verfügbar zu machen. Hierfür können vorhandene Infrastrukturen und Anlaufstellen der kommunalen Bildungsberatung bzw. von Bildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft genutzt werden (Volkshochschulen, Bibliotheken etc.). Idealerweise lassen sich aus dem generierten Überblickswissen vorhandene Leerstellen und Lücken identifizieren, so dass neue Angebote initiiert werden können. Die zu erfassenden Bildungsangebote und Integrationsmaßnahmen sollen die gesamte Bandbreite formaler und non-formaler Lernangebote entlang des Lebenslaufs umfassen. Dabei sollen auch weiter gefasste Angebote der interkulturellen Vermittlung und des interkulturellen Austausches berücksichtigt werden.

(4) Beratung von Entscheidungsinstanzen der Kommune.

Die Förderrichtlinie unterstützt Kommunen dabei, die kommunale Koordinierung der Bildungsaktivitäten für Neuzugewanderte zu optimieren. Durch die beschriebenen Aufgaben werden die Koordinatorinnen und Koordinatoren zu zentralen Wissensträgern, die über notwendige Steuerungsinformationen für kommunale Entscheidungsträger verfügen. Sie nehmen so eine für die Kommunikation und Steuerung wichtige Schnittstellenfunktion zwischen Bildungsakteuren und kommunalen Entscheidern ein.

2.2 Für die Bearbeitung der in Nummer 2.1 genannten Aufgabenfelder, sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Die kommunale Koordinatorin/der kommunale Koordinator ist grundsätzlich in der Kommunalverwaltung an zentraler Stelle angesiedelt. So soll die strategische Steuerungsaufgabe gestützt werden.
- Die Koordinatorin/der Koordinator hat eine Schnittstellenfunktion und ist fester Ansprechpartner für die zuständigen Stellen innerhalb der Kommunalverwaltung sowie für die zivilgesellschaftlichen, nicht-staatlichen, ehrenamtlichen Initiativen außerhalb der Kommunalverwaltung (Stiftungen, Vereine, ehrenamtliche Initiativen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Sozialpartner, Bildungsträger, Kammern und Unternehmens-Initiativen etc.).
- Sie/er koordiniert übergreifend Akteure und Bildungsangebote, d. h. sie/er organisiert nicht die Maßnahmen selbst und führt auch nicht Maßnahmen selbst durch, sondern gibt Anregungen und Impulse für erforderliche Angebote und Initiativen. Zu den Anregungen und Impulsen kann es auch gehören, einmalig Maßnahmen selbst zu organisieren und durchzuführen.
- Die Arbeit der Koordinatorin/des Koordinators basiert auf Daten. Dazu sollen bereits erhobene Daten über die Neuzugewanderten genutzt werden. Auf Basis vorhandener Daten können Angebote zielgerichtet konzipiert werden.



Langfristig kann so ein Impuls gesetzt werden, die Datenlage über die Gruppe der Neuzugewanderten zu verbessern (z. B. zu Herkunft, Bildungsstand, Sprachkenntnissen). Vor Ort werden die hierfür Verantwortlichen (z. B. Kommunale Statistikstellen, Sozialplaner) in die zu schaffenden Koordinierungs- und Steuerungsgremien eingebunden. Das relevante Steuerungswissen für die Kommune wird damit erhöht.

3 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Kreise und kreisfreie Städte. Kreisangehörige Kommunen können über die Antragstellung des Kreises einbezogen werden. Die Antragstellung erfolgt als Einzelvorhaben.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme an Veranstaltungen sowie zentralen Vernetzungsangeboten seitens des Zuwendungsgebers. Er verpflichtet sich weiterhin zum regelmäßigen Informationsaustausch auf Programmebene und erklärt sich damit einverstanden, an der geplanten Evaluierung mitzuwirken und die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung je Vorhaben richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Zuwendungsfähig ist der vorhabenbedingte Mehraufwand des Antragstellers für Personal und Reisemittel. Dazu zählen:

- Ausgaben für:
 - in der Regel eine kommunale Koordinatorin/einen kommunalen Koordinator,
 - ab 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu zwei kommunale Koordinatorinnen/Koordinatoren,
 - ab 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu drei kommunale Koordinatorinnen/Koordinatoren.

Die komplexe Aufgabenstellung der Koordination und das vielseitige Aufgabenspektrum sind bei der Stellenbesetzung sowie der Positionierung und strukturellen Anbindung innerhalb der Kommunalverwaltung zu berücksichtigen.

- Ausgaben für bis zu zwölf eintägige und drei mehrtägige Reisen im Inland pro Jahr je Mitarbeiterin und Mitarbeiter (vorkalkulatorisch bis zu insgesamt 3 500,00 € pro Jahr, abzurechnen nach den gültigen Reisekostengesetzen). Es handelt sich insbesondere um Reisen zu Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Konferenzen, Schulungen und Workshops, die im Rahmen des Programms vom BMBF sowie von den Transferagenturen angeboten werden.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte gemäß Nummer 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO ist nicht möglich. Die Fördermaßnahme dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunaler Ausgaben. Im Antrag ist zu bestätigen, dass es sich um eine zusätzliche Maßnahme handelt.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98) sowie die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des BMBF“ (BNBest-mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

6 Verfahren

6.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF folgenden Projektträger beauftragt:

DLR Projektträger
Bildungsforschung, Integration, Genderforschung
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Telefon: 02 28/38 21-13 22

E-Mail: Bildung-fuer-Neuzugewanderte@dlr.de

Dort können Auskünfte zu Fragen der Projektförderung eingeholt werden.

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist das neue elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen: <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://foerderportal.bund.de/> (dort unter „Formularschrank/BMBF“) abgerufen werden.

6.2 Einstufiges Verfahren

Das Auswahlverfahren ist einstufig angelegt. Die vollständigen und begutachtungsfähigen Unterlagen sind dem DLR-PT unter Nutzung von „easy-Online“ in elektronischer und zusätzlich in dreifacher Ausfertigung in schriftlicher Form



auf dem Postweg vorzulegen. Es sind drei Vorlagetermine vorgesehen, der 1. März 2016, der 1. Juni 2016 und der 1. September 2016. Die Vorlagefristen gelten nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Vorhabenbeschreibung umfasst maximal acht Seiten (DIN A4, 1,5-zeilig, Schriftgröße 11). Sie ist wie folgt zu gliedern (vergleiche Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis – AZA unter <https://foerderportal.bund.de>, dort unter „Formularschrank/BMBF“):

1. Kurze Darstellung der kommunalen Ausgangslage in Bezug auf das kommunale Bildungsmanagement sowie vorhandener Strukturen und Angebote zur Integration durch Bildung
2. Gesamtziel des Vorhabens und Bezug zu den förderpolitischen Zielen des Programms:
 - a) Einbettung des Vorhabens in das kommunale Bildungsmanagement und die kommunale Verwaltungsstruktur unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorhandener Landesprogramme
 - b) Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft
 - c) Darstellung der konkreten Aufgabenfelder der Koordination (siehe Nummer 2.1)
 - d) Darstellung der Gestaltung der in Nummer 2.2 genannten Rahmenbedingungen des Vorhabens
3. Weitere Angaben zum Vorhaben (maximal 3 Seiten):
 - a) Wissenschaftliche und technische Arbeitsziele
 - b) Arbeits- und Zeitplan
 - c) Verwertungsplan
 - d) Notwendigkeit der Zuwendung
4. Erklärung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bzw. der Landrätin/des Landrats zur Unterstützung des Vorhabens (als Anlage)

Die Anträge werden in erster Linie nach folgenden Kriterien bewertet:

- Art und Umfang des Beitrags des geplanten Vorhabens zur Erreichung der Ziele der Förderinitiative, insbesondere der Integration Neuzugewandeter durch Bildung in die Kommune,
- Einbindung der Koordinatorin/des Koordinators in die kommunalen Verwaltungsstrukturen resp. in ein datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement,
- Auf- und Ausbau von Strukturen und Verfahren zur Einbeziehung aller relevanten Bildungsakteure und Bündelung der Angebote vor Ort,
- Nachvollziehbare Planung der Gesamtausgaben des Vorhabens.

Entsprechend der Bewertung nach den oben aufgeführten Kriterien wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe eines eingereichten Antrags.

6.3 Weitere zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 2016

Bundesministerium
für Bildung und Forschung

Im Auftrag
Bettina Schwertfeger

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/43

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
43/027/2016

**Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung an Erlanger Schulen;
hier: Übernahme von Bildungsangeboten in drei weiteren Schulen im lfd. Schuljahr bzw. ab dem Schuljahr 2016/17**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	09.03.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	17.03.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referate OBM/ZV, V, Ämter 112, 40, 50

I. Antrag

Die vhs Erlangen ist Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung (oL) an drei Mittelschulen und vier Grundschulen.

Auf Grund der Dringlichkeit soll durch die vhs Erlangen zu den bereits genehmigten Schulen, die optimierte Lernförderung (oL) auch an der

- Grundschule Büchenbach ab Januar 2016
- Hermann-Hedenus-Grundschule ab Februar 2016
- Adalbert-Stifter-Schule ab dem Schuljahr 2016/17

durchgeführt werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für die Durchführung von weiteren 40 Bildungsangeboten im Rahmen der oL mit insgesamt 4.900 Unterrichtsstunden (UE) im Bereich **Deutsch als Zweitsprache** für Kinder aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien wird die vhs Erlangen als erfahrener Kooperationspartner gewünscht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Grundschule Büchenbach, die Hermann-Hedenus-Grundschule und die Adalbert-Stifter-Schule haben sich für die Kooperation mit der Volkshochschule Erlangen ausgesprochen und dies schriftlich festgehalten.

Bedarf Lernförderung an der Grundschule Büchenbach und Hermann-Hedenus-Grundschule ab Januar bzw. Februar 2016 sowie an der Adalbert-Stifter-Schule ab dem Schuljahr 2016/17

Schul-jahr	Schule	Bildungs-angebote	Schü-ler/innen	Dozenten/innen	Unterrichtsstunden
2015/16 (Januar)	Grundschule Büchenbach	20	120	10	ca. 2.500
2015/16 (Feb-ruar)	Hermann- Hedenus- Grundschule	10	40	5	ca. 1.200
2016/17	Adalbert-Stifter- Schule	10	40	5	ca. 1.200

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Sachkosten in Höhe von **72.000,00 Euro*** für die Durchführung der unter 1. genannten Angebote werden aus Mitteln des Sozialamtes für Bildungs- und Teileihabeleistungen finanziert und der Volkshochschule zur Verfügung gestellt. Bei den B+T-Leistungen handelt es sich eigentlich um Bundesleistungen (Teil der vom Bund zu finanzierenden Regelsätze), die aber aus Gründen der Praktikabilität von den Kommunen gegen Kostenerstattung aus dem Bundeshaushalt ausgeführt werden müssen. Der Freistaat Bayern verteilt die erhaltenen Bundeserstattungen jedoch nach einem anderweitigen Maßstab, so dass das Sozialamt der Stadt Erlangen z. B. im Jahr 2015 nur ca. 36 % seiner geleisteten B+T-Ausgaben erstattet erhielt. Die dagegen gerichtete Petition der Stadt Erlangen befindet sich derzeit gerade in der parlamentarischen Behandlung im Bayerischen Landtag.

*) in Abhängigkeit von der Zahl der gestellten Anträge

Das Rechtsamt weist darauf hin, dass die optimierte Lernförderung keine Dauerleistung ist. Im Regelfall kann sich die individuelle Lernförderung erst im Schuljahresverlauf als erforderlich erweisen. Im Einzelfall kann es jedoch auch schon einen Förderbedarf zu Schulbeginn geben; dieser ist jedoch über Einzelfallprüfungen festzustellen. Bei Sprachschwierigkeiten kann die Lernförderung längerfristig anerkannt werden. Diese Vorgaben des Rechtsamtes werden bei der Umsetzung der Lernförderung von den Schulleitungen berücksichtigt.

Auf die beigefügten Unterlagen wird verwiesen:

- Vermerk III/30/KS003 vom 27.10.2015 (rechtliche Prüfung des Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“)
- Niederschrift Referat V/501 vom 21.12.2015 (Weiterführung des Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“)
- Anträge der Schulen auf Teilnahme oL (Adalbert-Stifter-Grundschule, Grundschule Büchenbach und Hermann-Hedenus-Grundschule)

Der Leistungsumfang für die Organisation der Deutschkurse im Rahmen der optimierten Lernförderung an den genannten neuen Schulen kann mit den derzeit bei Amt 43 vorhandenen Stundenkontingenten (Fachbereich und Verwaltung) **dauerhaft** nicht bewältigt werden, daher müssen ab dem 01.09.2016 die notwendigen Personalressourcen geschaffen werden (Beantragung zum Stellenplan 2017 und bzgl. der Eilbedürftigkeit Beschlussfassung im Vorgriff auf den Stellenplan 2017).

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die dafür notwendigen Personalressourcen sollen zum **01.09.2016** unbefristet bei der vhs Erlangen geschaffen werden:

- Für eine(n) pädagogische(n) Mitarbeiter/in (HPM) 7,0 h/wtl.
- Für eine(n) Verwaltungsmitarbeiter/in (OPM) 3,0 h/wtl.

Basierend auf den Personaldurchschnittskosten 2015 erfordert dies einen jährlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von 16.900,00 Euro, der sich wie folgt ergibt:

- für die pädagogische Mitarbeit (HPM/7,0h/wtl./EG 13) 13.500,00 Euro*
- für die Verwaltungsmitarbeit (OPM/3,0 h/wtl. EG 5) 3.400,00 Euro

***10 % der unter 3. genannten Mittel des Sozialamtes werden zur Deckung der Personalkosten über die vhs an das gesamtstädtische Personalkostenbudget weitergegeben.**

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden (Personalkosten)

Anlagen:

Anlage_1_Vermerk_III-30_KS003
Anlage_2_Niederschrift_Referat_V_Amt 50
Anlage_3_Anträge Grundschulen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“

- I. Das Rechtsamt wurde gebeten, zu prüfen, ob das in Erlangen praktizierte Modell der „Optimierten Lernförderung“ - wie es von Amt 50 dem Stadtrat zur Weiterführung vorgeschlagen werden soll - mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist.

Dies ist, wie nachfolgend aufgezeigt wird, nach diesseitiger Auffassung der Fall, sofern die dargestellten Erfordernisse beachtet werden.

Gem. § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII sowie § 6b BKGG i. V. m. § 28 Abs. 5 SGB II haben Kinder und Jugendliche aus Familien, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen oder Anspruch auf Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz haben, bei Bedarf Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) in Form der individuellen Lernförderung.

In Erlangen ist für die Erbringung dieser Leistungen das Modell der „Optimierten Lernförderung“ entwickelt worden. Schüler und Schülerinnen von Schulen, die an dem Modell teilnehmen, erhalten, wenn die Schule einen – durch das rein schulische Angebot nicht zu deckenden – Lernförderungsbedarf feststellt, in der jeweiligen Schule und integriert in den schulischen Tagesablauf, Zusatz-„Unterricht“ in (Klein-) Gruppen. Diese Lernförderstunden werden abgehalten durch von der VHS zur Verfügung gestellte sog. „Pädagogen in Bildungsarbeit“; die Kosten trägt die Stadt.

1. § 28 Abs. 5 SGB II (und in gleicher Weise auch § 34 Abs. 5 SGB XII) sieht – und zwar individuell, auf den oder die einen entsprechenden Antrag stellenden Schüler / stellende Schülerin bezogen – die Gewährung von Lernförderleistungen vor, welche schulische Angebote ergänzen und dabei „angemessen“ sind sowie „geeignet“ und „zusätzlich erforderlich“, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

- a. Wesentliches Lernziel ist dabei nicht allein die Versetzung, sondern auch ein ausreichendes Leistungsniveau.

Die Lernfördermaßnahme muss nach der zu stellenden *Prognose* die Aussichten des Schülers, die wesentlichen Lernziele zu erreichen, verbessern (LSG Niedersachsen-Bremen, B. v. 22.06.2015, L 13 AS 107/15 B ER).

Diese Prognose ist dabei zwar – im Außenverhältnis zum Leistungsberechtigten - durch den SGB-II-Leistungsträger zu treffen, hier kommt aber – als Verwaltungsinternum - der fachlichen Einschätzung der Schule entscheidende Bedeutung zu. Die Fachaufsichtsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (StMAS), dem die Stadt Erlangen beim Vollzug des § 28 SGB II untersteht, weist in seinen zu § 28 Abs. 5 SGB II ergangenen Vollzugshinweisen (RS I 3/6074.04-1/137 v. 06.02.2014) darauf hin, dass die von der Schule bestätigte Erforderlichkeit der Lernförderung nur im Ausnahmefall zu hinterfragen ist.

Grundsätzlich darf sich der SGB-II-Leistungsträger daher bei der Beurteilung, ob die Lernfördermaßnahme „geeignet“ und „erforderlich“ ist, um die wesentlichen schulischen Lernziele zu erreichen, auf die Beurteilung der Schule stützen. Die beim Erlanger Modell geübte Praxis, den Lernförderbedarf durch die Schule feststellen zu lassen, begegnet dabei keinen durchgreifenden Bedenken.

„Wesentliches Lernziel“ ist allerdings nicht eine reine Notenverbesserung, wohl aber z.B. der qualifizierende Abschluss der Mittelschule. Schwierigkeiten können sich ergeben beim „Vorrücken auf Probe“, Art. 53 Abs. 6 Satz 1 BayEUG. Hier ist das Bestehen der Probezeit durchaus wesentliches Lernziel, allerdings wird das Vorrücken auf Probe nur gestattet, wenn nach dem Gesamtbild der Leistungen bereits ohne zusätzliche Lernförderung erwartet werden kann, dass die Schülerin / der Schüler im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen wird. Die Gestattung des „Vorrückens auf Probe“ steht damit der

Gewährung von Lernförderung entgegen, weil sich die Schule mit der Einschätzung, diese sei erforderlich, in Widerspruch zu ihrer Entscheidung, der Schüler/ die Schülerin werde das Klassenziel erreichen, setzte.

Auch Grundschüler, deren schulische Leistungen in den ersten beiden Jahrgangsstufen nur eingeschränkt nach dem üblichen schulischen Ziffer-Benotungssystem beurteilt werden, unterliegen Lernzielkontrollen, so dass auch hier die Schule eine Aussage über die Erforderlichkeit einer Lernförderung treffen kann.

Demgegenüber scheidet eine Lernförderung hochbegabter Schüler in ihrer spezifischen Begabung aus, da insoweit keine nur von Hochbegabten erreichbaren wesentlichen Lernziele existieren. Derartige Spezialfälle hat das Erlanger Modell der Optimalen Lernförderung nach diesseitiger Kenntnis aber ohnehin nicht im Blick.

- b. Bei der Beurteilung, ob die Lernfördermaßnahme „geeignet“ ist, kommt es ebenso zunächst entscheidend auf die Einschätzung der Schule an. Insofern können Zweifel bestehen, wenn die Gefahr, das Lernziel nicht zu erreichen, maßgeblich auf das Verhalten des Schülers/der Schülerin zurück zu führen ist (z.B. häufige unentschuldigte Fehlzeiten, Fehlen von Hausaufgaben). Allerdings kann in derartigen Fällen der Antrag auf Lernförderung ein Indiz für eine beabsichtigte Verhaltensänderung darstellen, und auch hier kommt der Einschätzung der Schule maßgebliche Bedeutung zu.

2. Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung hängen auch von dem Umfang der Maßnahme ab. Als Richtwert für den Regelfall kann dabei, wie es auch das Modellprojekt vorsieht, eine Stunde pro Woche und Fach über einen Zeitraum von sechs Monaten gelten, wobei – angesichts der notwendigen individuellen Betrachtung – die Schule hiervon bei ihrer Beurteilung abweichen kann.

Begrenzt wird dieser Beurteilungsspielraum allerdings durch den erkennbaren gesetzgeberischen Willen, die Behebung *vorübergehender* Lernschwächen zu fördern.

Die Lernförderung darf daher regelmäßig nicht als Dauerleistung konzipiert sein.

Ebenso wenig dürfte – da die Schülerin/der Schüler ja mit der Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe das wesentliche Lernziel erreicht hatte, ohne Hinzutreten besonderer Umstände (z.B. Krankheit) bereits unmittelbar zu Schuljahresbeginn bereits ein Bedarf an Lernförderung zu Tage treten.

Im Regelfall kann sich individuelle Lernförderung folglich erst im weiteren Schuljahresverlauf, also mit Auswertung erster Lernzielkontrollen, als erforderlich erweisen. Bestätigt die Schule bereits bei Schuljahresbeginn einen Förderbedarf, so ist dies Anlass, den Einzelfall einer genaueren Prüfung im Hinblick auf Erforderlichkeit und Geeignetheit zu unterziehen.

Zu beachten ist stets, dass „...*die Regelung des § 28 Abs. 5 SGB II nicht dazu dient, strukturelle Schwächen des Bildungssystems und des Mitteleinsatzes dort breitflächig und regelmäßig über das System der Grundsicherung aufzufangen. Insbesondere sollen Schüler nicht unter gegebenenfalls Jahre andauernden Einsatz von Mitteln, die dem SGB II entstammen, in Schulformen hineingedrückt oder gehalten werden, die ihrem persönlichen, im Rahmen des normalen Schulsystems zu weckenden Leistungsvermögen unangemessen sind. Insofern kann im Regelfall neben der „Ausnahmesituation“ auch die „Kurzfristigkeit“ der Lernförderung erwartet werden.*...“ (SG Stuttgart, B. v. 18.02.2014, Az. S 17 AS 29/14 ER).

Nur bei Sprachschwierigkeiten, deren Behebung Gegenstand der Lernförderung sein soll, erscheint es von vornherein gerechtfertigt, die Maßnahme längerfristig als Bedarf anzuerkennen. Ausgeschlossen ist dies aber auch in anderen Fällen nicht von vornherein, da immer der Einzelfall zu betrachten ist. Das Gesetz selbst enthält jedenfalls ausdrücklich keine generelle Beschränkung des zeitlichen Umfangs.

3. Steht die Erforderlichkeit und die Geeignetheit der beabsichtigten Lernförderung zur Überzeugung des BuT-Leistungsträgers fest, fragt sich, ob die außerschulische Lernförderung „angemessen“ ist, also sich hinsichtlich der Kosten am Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientiert.

Nach Auffassung des StMAS muss der Schwerpunkt der Lernförderung in einer „der Unter-

richtsleistung vergleichbaren persönlichen „Anleitung“ der leistungsberechtigten Schüler/Schülerinnen“ liegen. Dies ist beim Erlanger Modellprojekt der Fall. Nicht prüfbar ist für Amt 30, ob die Teilnahme an dem Lernförderungsprojekt im Hinblick auf die Kosten einer Übernahme von Aufwendungen für Nachhilfe vergleichbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist in die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten eine eventuelle bessere „Geeignetheit“ gegenüber einzelner Nachhilfen einzubeziehen.

4. Das Lernförderangebot stellt, obwohl hier die Schule mit dem Sozialleistungsträger kooperiert, kein schulisches Angebot dar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Schule ggf. gehalten wäre, ein besseres Angebot der Lernförderung zur Verfügung zu stellen bzw. der Lernförderbedarf möglicherweise (auch) durch Defizite im Unterrichtsangebot der Schule (z.B. hoher Stundenausfall) begründet ist. Entscheidend ist allein, dass es im konkreten Fall kein ausreichendes Angebot der Schule zur Deckung des speziellen Lernförderbedarfs gibt. Zwar liegt die Schaffung eines ausreichenden Bildungsangebots in der Zuständigkeit der Länder. Diese tragen jedoch lediglich den „... personellen und sachlichen Aufwand für die Institution Schule und nicht den individuellen Bedarf eines hilfebedürftigen Schülers. Der Bundesgesetzgeber könnte erst dann von der Gewährung entsprechender Leistungen absehen, wenn sie durch landesrechtliche Ansprüche substituiert und hilfebedürftigen Kindern gewährt würden. ... Solange und soweit dies jedoch nicht der Fall ist, hat der Bundesgesetzgeber, der mit dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch ein Leistungssystem schaffen wollte, welches das Existenzminimum vollständig gewährleistet, dafür Sorge zu tragen, dass mit dem Sozialgeld dieser zusätzliche Bedarf eines Schulkindes hinreichend abgedeckt ist.“ (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. Februar 2010, Az.: 1 BvL 1/09 u. a., Rz.: 197).
5. Erfüllt wird der individuelle Anspruch auf Lernförderung gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII durch Sach- oder Dienstleistung. Das Erlanger Modell sieht dabei eine Dienstleistung vor, was vom gesetzgeberischen Willen gedeckt ist. Dass die Schule dabei die Organisation der Lernfördermaßnahmen übernimmt, ist nicht zu beanstanden. Das Lernförderangebot wird dadurch nicht zu einem schulischen Angebot, und der Zweck liegt darin, die Lernförderung organisatorisch in den Schulbetrieb zu integrieren, was den beabsichtigten Erfolg der Lernförderung erhöht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Stadt Erlangen nach Ansicht des Amtes 30 Lernförderung i. S. d. § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII zulässigerweise auch weiterhin in Form des Modellprojekts der „Optimierten Lernförderung“ erbringen kann, sofern gewährleistet ist, dass stets eine Einzelfallbetrachtung des / der jeweiligen Leistungsberechtigten in Bezug auf dessen / deren individuellen Förderbedarf vorgenommen wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Gewährung von Lernförderung einen individuellen Antrag voraussetzt, und dass die Entscheidung über die Gewährung der Lernförderung bei der Stadt Erlangen (und nicht bei der Schule) liegt.

- II. Über Amt 30-AL/ Frau Kreller und Referat III/Frau Wüstner an Referat VI/ Frau Dr. Preuß mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- III. Kopie <Amt 50-AL/ Herrn Vierheilig> und <Abt. 501/ Frau Werner> je z.K.
I.A.

Groß

Exemplar Herr Vierheilig, Amt 50

Erlangen, 21. Dezember 2015

Stadt Erlangen

Referat: V
Amt: 501

Niederschrift

Besprechung am: **16.12.2015** Beginn: 15.00 Uhr
Ort: Rathaus, Zi. 415 Ende: 15.40 Uhr

Thema: Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“

Anwesende

Hermann-Hedenus-Mittelschule:
Frau Kreuzer
Ernst-Penzoldt-Schule:
Frau Krems, Herr Dötzer
Max-und-Justine-Elsner-Schule:
Frau Bauer
Loschgeschule: Herr Egelseer
Grundschule Büchenbach:
Frau König, Herr Kiehn
VHS: Frau Kaluza, Frau Balzer
Amt 50: Herr Vierheilig, Frau Werner,
Frau Decker

Entschuldigt

Eichendorffschule: Herr Klemm
Mönauschule: Frau Hertel
Pestalozzischule: Frau Vogt
Adalbert-Stifter-Schule: Frau Greil

Verteiler

Frau Dr. Preuß, Ref. V
Herr Vierheilig, Amt 50
Frau Werner, Abt. 501
Frau Decker, Abt. 501

Die Niederschrift beschränkt sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Ergebnisse. Wenn innerhalb von acht Tagen nach Zusendung der Niederschrift keine Einwände erhoben werden, wird Einverständnis unterstellt.

Ergebnis:

Herr Vierheilig schildert erneut die Problematik der nicht vollständigen Erstattung der BuT-Leistungen durch das Land Bayern an die Stadt Erlangen. Somit ist ein großer Teil der Kosten des Modellprojekts „Optimierte Lernförderung“ von der Stadt Erlangen zu tragen. Ursprünglich sollte im Sozial- und Gesundheitsausschuss im Oktober 2015 ein Beschluss über die Weiterführung des Modellprojekts „Optimierte Lernförderung“ gefasst werden, dieser Punkt wurde aber kurzfristig von der Tagesordnung genommen. Die Stadtspitze hat anschließend erklärt, dass das Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“ vorläufig bis zum Ende des Schuljahres weiterlaufen soll. Sobald das Ergebnis der geplanten Evaluation vorliegt, soll erneut eine Beschlussvorlage für den Sozial- und Gesundheitsausschuss erstellt werden.

Frau Kaluza teilt mit, dass die Evaluation des Modellprojekts „Optimierte Lernförderung“ durch den Lehrstuhl für Pädagogik und Medienpädagogik der Universität Erlangen ab Januar 2016 beginnen kann. Es sollen unter anderem die Schulleiter befragt, Schüler interviewt sowie Noten und Schulabschlüsse verglichen werden. Für den Start der Evaluation ist allerdings eine Erlaubnis des Schulamtes nötig, die bislang noch nicht vorliegt. Ein entsprechender Antrag wurde durch den Lehrstuhl für Pädagogik und Medienpädagogik der Universität Erlangen gestellt. Wenn die Evaluation wie geplant durchgeführt werden kann, wäre eine Präsentation der Ergebnisse im September 2016 möglich.

Herr Vierheilig erläutert, dass der Stadtspitze für die Weiterführung des Modellprojekts „Optimierte Lernförderung“ vor allem folgende Punkte wichtig sind:

- keine generelle Deckelung
- keine neue Schule abweisen
- kein Ersatz staatlicher Lehrkräfte
- Bewusstsein für die steigenden Kosten schaffen

Die anwesenden Schulleiter berichten übereinstimmend, dass die Teilnahme am Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“ sehr positiv für die Kinder ist. Die zusätzlichen Bildungspädagogen werden nicht als Ersatz für fehlende Lehrkräfte eingesetzt, sondern lediglich als Ergänzung.

Bereits in der Besprechung vom 16.09.2015 wurden die geplanten Eckpunkte für das neue Schuljahr vorgestellt. Von Seiten der Schulleiter bestand damals Einverständnis mit den Eckpunkten. Bei den Bewilligungen für das neue Schuljahr wurden diese Vorgaben bereits berücksichtigt.

Die Eckpunkte beinhalten Folgendes:

Leistungserbringung und Leistungsumfang

- Der Bedarf an Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII und § 6 b BKKG wird durch die Schule festgestellt und organisiert. Dabei handelt es sich um eine über das schulische Angebot hinausgehende, angemessene, geeignete und zusätzlich erforderliche Lernförderung zur Erreichung der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele.
- Die Organisation der Lernförderung erfolgt durch die Schule und in der Regel in Gruppenunterricht. Die Gruppe sollte dabei aus drei bis fünf Personen bestehen. In Ausnahmefällen kann nach der Entscheidung der Schulleitung auch eine Einzelförderung erfolgen.
- Die Lernförderung i. S. d. gesetzlichen Bestimmungen sollte i. d. R. einen Umfang von einer Stunde pro Woche und Fach in den Hauptfächern (Deutsch, Mathematik, Englisch) nicht übersteigen. Beim Vorliegen besonderer Umstände und entsprechender pädagogischer Einschätzung kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden.
- Die Lernförderung wird grundsätzlich für die Dauer von 6 Monaten bewilligt. Bei erforderlicher Lernförderung über diesen Zeitraum hinaus ist eine erneute Begründung der Notwendigkeit der Lernförderung vorzulegen.
- Die Lernförderung kann zusätzlich am Nachmittag oder auch parallel zum Unterricht stattfinden. Die Frage der Organisation muss sich an der Schülerstruktur orientieren und obliegt der Schulleitung.

Personal

- Die Schule gewährleistet selbst (z.B. in Zusammenarbeit mit der VHS), dass für die Lernförderung persönlich und fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird.
- Die Gewinnung von geeignetem Personal (sog. „Pädagogen in Bildungsarbeit“), die Koordination und die Abrechnung mit dem Jobcenter durch die Volkshochschule Erlangen hat sich sehr bewährt. Eine Kooperation mit der VHS Erlangen wird auch weiterhin befürwortet.

Vergütung

- Gem. § 28 Abs. 5 SGB II sind die angemessenen Kosten zu übernehmen. Angemessen sind die Kosten dann, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreifen.
- Bei den Honorarkosten – im Rahmen des „Modellprojektes optimierte Lernförderung“ – wird bei den Honorarsätzen unterschieden, ob es sich um Gruppen- oder Einzelunterricht handelt. Grund hierfür ist, dass bei Gruppenunterricht die Förderung durch die Leistungen „Bildung und Teilhabe“ pro teilnehmenden Schüler/in erfolgt. Ausgehend von schulpädagogisch ausgebildeten Fachkräften werden Honorare bis zur nachstehend genannten Höhe als angemessen anerkannt:

- Bei Lernförderung in Kleingruppen (bis zu max. 5 Schüler/innen) 10 € je Schulstunde und je Kind
- Bei Einzelförderung von Schülern oder Schülerinnen max. 30 € je Schulstunde

Die anwesenden Schulleiter erklären auf Nachfrage, dass die nach den Eckpunkten bewilligten Stunden ausreichend sind.

Die Grundschule Büchenbach wird ab Januar 2016 am Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“ teilnehmen und mit der VHS zusammenarbeiten. Die Adalbert-Stifter-Schule wird voraussichtlich erst im nächsten Schuljahr teilnehmen.

gez. Decker

ASS



Adalbert-Stifter-Grundschule
Schulleitung

Sieglitzhofer Str. 6
91054 Erlangen
Tel. 09131 / 533635-0
Fax. 09131/ 533635-19
schulleitung@adalbert-stifter-grundschule.de

Erlangen, 30.10.15

Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen
Rathausplatz 1
z.Hd. Herrn Vierheilig

91052 Erlangen

Eingang

10. NOV. 2015

Antrag auf optimierte Lernförderung

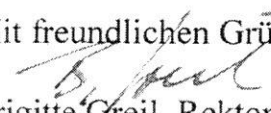
Sehr geehrter Herr Vierheilig,

hiermit stellen wir den Antrag auf Teilnahme an der „optimierten Lernförderung“.

Wir haben derzeit 11 Kinder aus Familien, von denen wir wissen, dass sie Sozialleistungen beziehen. Hinzu kommen 2 Flüchtlingskinder, die ebenfalls berechtigt sind.

Wir hoffen auf einen positiven Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen


Brigitte Greil, Rektorin

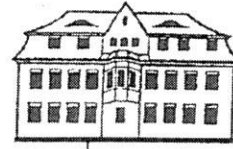
Grundschule Erlangen-Büchenbach

Dorfstraße 21 91056 Erlangen

Tel.: 09131/93 29 95 0 Fax: 93 29 95 14

E-Mail: info@gs-buechenbach.de

Homepage: www.gs-buechenbach.de



Erlangen, den 20.11.2015

Grundschule Erlangen-Büchenbach, Dorfstr. 21, 91056 Erlangen

Herrn Otto Vierheilig
Amt für Soziales
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag auf „optimierte Lernförderung“

Sehr geehrter Herr Vierheilig,

wie eben telefonisch besprochen schicke ich Ihnen hiermit einen formlosen Antrag auf die „optimierte Lernförderung“.

Wir haben derzeit über das Flüchtlingswohnheim in der Gundstraße bereits 10 Flüchtlingskinder aufgenommen.

Die Integration dieser Kinder liegt uns natürlich sehr am Herzen. Wir haben aber Sorge, dass die Förderung der übrigen Kinder mit Förderbedarf dabei zu kurz kommt.

Wir erbitten daher dringend weiter Unterstützung von Ihrer Seite.

Mit freundlichen Grüßen

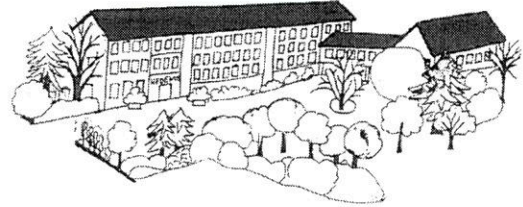
M. Kiehn, Konrektor



Schallershofer Str. 20
91056 Erlangen

Tel.: 09131/480120
Fax: 09131/480121

www.gs-hedenus.de
info@gs-hedenus.de



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik

Erlangen, den 12.01.2016

Bitte um finanzielle bzw. personelle Unterstützung der Arbeit mit Flüchtlingskindern aus der Eurohalle

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zunächst einmal wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie ein gesegnetes Neues Jahr.

Seit zwei Jahren haben wir die Kinder aus dem Container in der Schallershofer Str. in unseren Regelklassen integriert und am Nachmittag mit Hilfe unseres Fördervereins in der Mittagsbetreuung betreut.

Seit die Eurohalle nicht mehr Erstaufnahmestelle ist, sondern als Gemeinschaftsunterkunft fungiert, kamen vermehrt schulpflichtige Flüchtlingskinder in unsere Schule. Mütter unserer Schule betreuen die Kinder so oft es geht mit Spiel, Sport und Musik.

In unseren 1. und 2. Klassen waren die Kinder aufgrund der Klassenstärken nicht mehr einzugliedern. Mit Unterstützung des Staatlichen Schulamtes konnten wir noch vor Weihnachten eine Übergangsklasse für die 1.-4. Jahrgänge eröffnen. Leider ist die Fluktuation in dieser Klasse aufgrund der besonderen Situation der Halle und der gleichzeitigen Möglichkeit Wohnraum im Hotel König Otto und in der Waldstraße zu bekommen, besonders hoch.

Am 22.12. 2015 wurden uns beispielsweise 9 schulpflichtige Kinder von der Stadt gemeldet. Davon sind 4 Kinder bei uns angekommen, am 07.01. kamen weitere 4 Kinder; 4 Kinder sind schon seit einigen Wochen da. Die Kinder sprechen arabisch oder kurdisch.

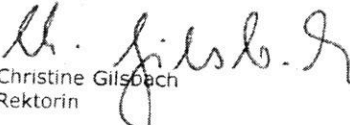
Die uns vom Staatlichen Schulamt zugewiesene Lehrerin muss aufgrund der hohen Fluktuation ständig wieder mit den grundlegenden Dingen beginnen. Eine arabisch oder kurdisch sprechende Studentin, die ich über die Volkshochschule anstellen könnte, würde die Arbeit nicht nur erleichtern, sondern auch erfolgreicher werden lassen.

Ich bitte Sie hiermit um finanzielle Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen der optimierten Lernförderung.

Die Studentin könnte für die Klassen der Grund- und Mittelschule gleichzeitig arbeiten.

Ich bin jederzeit bereit, mit Ihnen gemeinsam die Situation vor Ort anzuschauen und zu besprechen und freue mich über eine zeitnahe Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen


Christine Gilsbach
Rektorin

Abdruck an Frau Dr. Preuß
Abdruck an Herrn Vierheilig

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/43

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
43/026/2016

Änderung der Benutzungsordnung für die Volkshochschule Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Benutzungsordnung (Anlage 1) soll entsprechend der genannten Änderung neu gefasst werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Benutzungsordnung regelt die Beziehung zwischen den Teilnehmerinnen sowie Teilnehmern und der Volkshochschule. Dort werden in § 4 die gewährten Ermäßigungen für Kursentgelte geregelt. Daher soll nachfolgende Änderung beschlossen werden:

Der „ErlangenPass“ wurde in Erlangen eingeführt, daher sollen ErlangenPass-Inhaber 20 % Ermäßigung auf die Kursentgelte erhalten (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒
☐

werden nicht benötigt
sind vorhanden auf IvP-Nr.



bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage_1_Gegenüberstellung_vhs_Benutzungsordnung_Stand_03_2016

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften – vhs-Benutzungsordnung;
Änderungen werden durch Fettdruck bzw. Streichungen hervorgehoben**

Bisher	Zukünftig
Benutzungsordnung für die Volkshochschule Erlangen § 4 Ermäßigungen (1) Die Volkshochschule gewährt teilnehmenden Personen, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, Wohngeld oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, einen Nachlass in Höhe von 20 % auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Gleiches gilt für Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, aber auch für Personen, die ein "Freiwilliges Soziales Jahr" (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den "Bundesfreiwilligen Dienst" (BFD) absolvieren und für Personen, die den offiziellen Status als „Au-pair“ besitzen. Ein entsprechender Nachweis ist beim Buchen des Kurses vorzulegen. In besonderen Härtefällen, die nicht von Abs. 1 Satz 1 und 2 erfasst werden, entscheidet die Direktorin / der Direktor. Schwerbehinderte und deren Begleitung, sofern im Schwerbehindertenausweis entsprechend gekennzeichnet, erhalten jeweils 50 % Ermäßigung auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ ist als Nachweis beim Buchen des Kurses vorzulegen. Um die Inklusion von Menschen im Bildungsbereich zu erleichtern und zu fördern, kann der Direktor / die Direktorin unter Beteiligung der jeweiligen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung bei sozialer Bedürftigkeit Einzel- oder Gruppenermäßigungen gewähren. Es kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in	Benutzungsordnung für die Volkshochschule Erlangen § 4 Ermäßigungen (1) Die Volkshochschule gewährt teilnehmenden Personen, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, Wohngeld oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, einen Nachlass in Höhe von 20 % auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Gleiches gilt für ErlangenPass-Inhaber sowie für Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, aber auch für Personen, die ein "Freiwilliges Soziales Jahr" (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den "Bundesfreiwilligen Dienst" (BFD) absolvieren und für Personen, die den offiziellen Status als „Au-pair“ besitzen. Ein entsprechender Nachweis ist beim Buchen des Kurses vorzulegen. In besonderen Härtefällen, die nicht von Abs. 1 Satz 1 und 2 erfasst werden, entscheidet die Direktorin / der Direktor. Schwerbehinderte und deren Begleitung, sofern im Schwerbehindertenausweis entsprechend gekennzeichnet, erhalten jeweils 50 % Ermäßigung auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ ist als Nachweis beim Buchen des Kurses vorzulegen. Um die Inklusion von Menschen im Bildungsbereich zu erleichtern und zu fördern, kann der Direktor / die Direktorin unter Beteiligung der jeweiligen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung bei sozialer Bedürftigkeit Einzel- oder Gruppenermäßigungen gewähren.

Anspruch genommen werden. Nachträgliche Ermäßigungen sind nicht möglich. § 9 Inkrafttreten Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15.10.2011 außer Kraft.	Es kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Nachträgliche Ermäßigungen sind nicht möglich. § 9 Inkrafttreten Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.07.2015 außer Kraft.
---	--

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/BBT T. 2132

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/071/2016

ÖDP Fraktionsantrag Nr. 227/2015 vom 17.11.2015 - Eruiierung des Bedarfes und Bericht über "Schulkindergartenplätze" in Erlangen / Vortrag Pilotprojekt: Mathematischer Zahlenraum für Kinder im Vorschulalter

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung des Jugendamts wird z. K. genommen.
2. Der ÖDP Fraktionsantrag 227/2015 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

Der Fraktionsantrag gliedert sich in folgende drei Themenbereiche:

1. Bedarfsermittlung für die Förderung vor allem von motorisch-sprachentwicklungsverzögerten Vorschulkindern, sowie von Vorschulkindern mit einer (diagnostizierten) Rechenschwäche
2. Themenbereich Schulkindergärten
3. Themenbereich Präventionsprojekte mit Krankenkassen

1. Bedarfsermittlung von motorisch- und sprachentwicklungsverzögerten und rechen-schwachen Kindern im Vorschulalter:

Es bestehen vielfältige Möglichkeiten im Kindergarten, bei Kindern im Vorschulalter oder früher, durch frühzeitiges Erkennen und rechtzeitige Behandlung, einer Entwicklungsverzögerung entgegen zu wirken. Die Kindertageseinrichtungen arbeiten intensiv mit dem für die Förderung verantwortlichen Stellen zusammen und binden eng das Elternhaus mit ein.

Es wurde eine qualitative Bedarfsermittlung durch die Sachgebietsleitung Personal/Konzept bei den Einrichtungsleitungen der städtischen Kindergärten durchgeführt, da eine quantitative Bedarfsermittlung mittels psychometrischer Testverfahren bei Kindertageseinrichtungen in städtischer und freier Trägerschaft mit erheblichen personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen verbunden wäre. Die Bedarfsermittlung bei den städt. Einrichtungsleitungen hat gezeigt, dass für Kinder im Vorschulalter im motorisch und sprachverzögerten Bereich ein geringer Bedarf an neuen Förderangeboten besteht, da betroffene Kinder aktuell bereits durch die Einrichtungen, auch in Kooperation mit der Frühförderung, intensiv gefördert werden.

In den Einrichtungen ERBA-Haus für Kinder (Am Anger), Rasselbande (Büchenbach) und Haus der kleinen Strolche (Am Anger) sind **zusätzlich Sprachförderkräfte** eingesetzt. Allerdings wird die Aufnahme von Flüchtlingskindern in Zukunft eine zusätzliche Herausforderung sein.

Im **mathematisch/naturwissenschaftlichen Bereich** gibt es in den Erlanger Kindertagesstätten Förderangebote für Kinder im Vorschulalter. Zu diesen Angeboten gehören z. B. „Zahlenland“ oder das „Haus der kleinen Forscher“, das in allen städtischen Kindergärten und in Kindergärten freier Träger als Impuls für die Förderung des Entdeckergeist von Mädchen und Jungen umgesetzt wird.

Die Befragung der Einrichtungsleitungen hat ergeben, dass im mathematischen Bereich ein Interesse an einem verbesserten Angebot besteht. Um die frühen mathematischen Kompetenzen noch intensiver zu fördern, läuft seit November 2015 ein Pilotprojekt in Kooperation mit der Integrierten Beratungsstelle der Stadt Erlangen in der städtischen Kindertageseinrichtung „Kriegenbrunner Fröschla“. Nach der Pilotphase werden ab März 2016 alle Einrichtungsleitungen über dieses neue Konzept informiert und für eine eigene Durchführung geschult.

Eine inhaltliche Ausführung zum Pilotprojekt erfolgt in Form einer Kurzpräsentation im Bildungsausschuss /Jugendhilfeausschuss am 18.02.2016.

Dies entspricht auch dem Auftrag aus dem Bildungsausschuss vom 01.10.2015 und dem Jugendhilfeausschuss von 15.10.2015, wonach die städtische Beratungsstelle in Zusammenarbeit mit der Abt. Kindertageseinrichtungen geeignete Förderangebote im vorschulischen Bereich für von Dyskalkulie betroffenen Kindern erarbeiten soll.

2. Schulkindergartenplätze

Wie bekannt und im Fraktionsantrag erwähnt, wurden bei Einführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) Schulkindergärten abgeschafft. Dem liegt ein Selbstverständnis zugrunde, dass **alle Kinder** eine entwicklungsangemessene Betreuung und Förderung in (Regel-)Kindertageseinrichtungen erfahren. In Art. 10, Satz 1 BayKiBiG heißt es dazu:

„Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen.“ Dazu wird im Gesetzeskommentar (Dunkl/Eirich, 2015) folgendes erläutert: „Leitlinie der pädagogischen Arbeit jeder Einrichtung muss es sein, die Kinder in ihrer Entwicklung individuell zu unterstützen und zu begleiten und dabei ihren Entwicklungsstand zu berücksichtigen. Nicht die Abarbeitung eines wie auch immer gearteten Programms, sondern jedes einzelne Kind mit seinen speziellen Bedürfnissen steht im Vordergrund der pädagogischen Bemühung. Daraus ergibt sich zwingend die Notwendigkeit eines vielfältigen pädagogischen Angebots. Die Vermeidung von Entwicklungsrisiken ist weit zu verstehen. Sie umfasst nicht nur die Abwendung drohender Behinderung durch den Versuch, extrem ungünstigen Einflüssen des familiären oder Herkunftsmilieus oder den Effekten von Minderbegabung durch ressourcenorientierte pädagogische Maßnahmen gegenzusteuern, sondern schließt die Festigung der Stärken und den Abbau der Schwächen des normal oder hochbegabten Kindes mit ein.“

Diese differenzierten Arbeitsanforderungen an das pädagogische Personal werden unterstützt durch standardisierte Beobachtungsbögen und regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Eltern, um fortlaufend das Kind mit seinem individuellen Entwicklungsstand im Blick zu haben und gemeinsam die bestmöglichen Maßnahmen zur Bildung und Erziehung abzustimmen und umzusetzen. Diese Aufgaben werden in allen Kindergärten der Stadt Erlangen sehr ernst genommen und gut erfüllt. Dass die ebenfalls durch das BayKiBiG geforderte Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Kindergärten und Grundschulen immer besser gelingt, zeigen die Einschulungszahlen der letzten Jahre:

- Nach Auskunft des staatlichen Schulamtes wurden in Erlangen bei weit über 900 Erstklässlern pro Schuljahr in den vergangenen vier Jahren lediglich fünf Kinder ausgeschult.
- In den städtischen Einrichtungen werden in gemeinsamer Absprache mit der Schule und den Eltern ca. 1-2 Kinder pro Jahr je Einrichtung vom Schulbesuch zurück gestellt. Es ist aus der Entwicklungspsychologie bekannt, dass die kindliche Entwicklung innerhalb sog. Entwicklungsfenster erfolgt und nicht statisch ist. Die Zurückstellung ist für diese Kinder oft ein wertvoller Zeitgewinn für den natürlichen Reifeprozess. Zusammen mit einer gezielten

Förderung in der Kindertageseinrichtung erleben diese Kinder dann i. d. R. einen erfolgreichen Schulbesuch. Eine Steigerung der Zurückstellungen ist bis dato nicht zu erkennen.

Aus Sicht der Fachabteilung bedarf es deshalb keiner speziellen Einrichtungsform für Vorschulkinder. Dies steht im Einklang mit der UN-Menschenrechtskonvention, die die Integration und Inklusion von Kindern in Regeleinrichtungen und -schulen zum Ziel hat. Danach sind Kinder mit einem besonderen Förderbedarf in Regelgruppen zu integrieren.

Für Vorschulkinder bilden die meisten Einrichtungen im regelmäßigen Tagesablauf kleine Gruppen für spezielle Angebote, die sich dann ausschließlich an die Vorschulkinder richten. Bei Entwicklungsverzögerung mit drohender Behinderung arbeiten die Kindertageseinrichtungen eng mit Beratungsstellen und Fachdiensten (z. B: Frühförderung) zusammen. Diese ergänzenden Förderleistungen werden vom Bezirk zusätzlich zum erhöhten Basiswert finanziert. Die Möglichkeit zur Refinanzierung des höheren Personaleinsatzes ist in Regeleinrichtungen durch die höheren Gewichtungsfaktoren für Kinder mit bspw. drohender Behinderung bei der Betriebskostenförderung nach BayKiBiG gegeben. Allerdings ist eine generelle Absenkung der Gruppenstärke im Kindergarten und Hort wünschenswert, um die individuelle Förderung weiter zu verbessern.

3. Präventionsgesetz - Kooperation mit Kranken- bzw. Gesundheitskassen

Mit Verweis auf das neue Präventionsgesetz soll geprüft werden, inwieweit von der Verwaltung ein Projekt für entwicklungsverzögerte Kinder mit Krankenkassen initiiert werden kann.

Krankenkassen erbringen bei entwicklungsverzögerten Kindern eine Vielzahl von Leistungen im Bereich der Frühförderung. Schwierigkeiten ergeben sich teilweise aufgrund der formalen Vorgaben und mangelnder Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern (Krankenkassen, Bezirk, usw.). Um die Einrichtungen im Stadtgebiet besser unterstützen zu können (Beratung/Vermittlung von Fachdiensten, Beratung der Eltern bei Einzelintegration etc.), hatte die Fachabteilung für den Stellenplan 2016 eine Stelle für Beratung und Förderung der Inklusion in Regeleinrichtungen beantragt, die leider nicht bewilligt wurde.

Verschiedene Kindertageseinrichtungen kooperieren bereits mit unterschiedlichen Partnern aus dem Gesundheitsbereich. U. a. bieten auch die Krankenkassen eine Reihe von Projekten zur Gesundheitsförderung an.

- Beispielsweise nahmen städtische Kitas an dem Programm „Papilio“ teil. Das Projekt will Sucht und Gewaltbereitschaft vorbeugen will und es soll Kindern auf spielerische Weise helfen, Gefühle und Konflikte zu verstehen.
- Die städt. Krippe in der Isarstraße hat sich an dem Coaching-Projekt „Kita-Verpflegung“ beteiligt. Das Projekt wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über ein Jahr begleitet und die Einrichtung wurde am Ende mit einer Urkunde ausgezeichnet.
- Wie der Zeitung zu entnehmen war, arbeitet die Kindertageseinrichtung Regenbogen der AWO zusammen mit einer Krankenkasse an einem Projekt zur Gesundheitsförderung. Ziel dieses Programms ist gesundheitsfördernde Maßnahmen in den Alltag von Kindertageseinrichtungen zu integrieren und dauerhaft zu verankern. Im Mittelpunkt stehen Ernährung, Bewegung und seelisches Wohlbefinden und die Gesundheit der Erzieherinnen (Nürnberger Nachrichten vom 18. 12. 2015).
- Die Sachgebietsleitung der Lernstuben ist derzeit mit einer Ernährungsmedizinerin im Gespräch für ein Gesundheits-/ Ernährungsprojekt. Kinder und Jugendliche lernen über Workshops etwas über gesunde Ernährung und wirken bei der Zusammenstellung der Menüs für das Mittagessen mit. Die Mittagskräfte werden geschult und zertifiziert und können dann selbst Speisepläne nach den Richtlinien der deutschen Gesellschaft für Ernährung erstellen. Start ist voraussichtlich April 2016 und steht unter der Vorbehalt, dass die dafür notwendigen Spendenmittel zur Verfügung stehen.

Über die Mitarbeit im Projekt „Gesundheitsregion plus“ steht das Jugendamt mit der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion der Stadt Erlangen in Kontakt. So wurde ein gesonderter Termin mit Frau Zsuzsanna Majzik von der Geschäftsstelle vereinbart, wo es u. a. auch um das Präventions-

gesetz gehen soll. Aussagen, in wieweit mit dem Präventionsgesetz auch Finanzmittel für konkrete Präventionsprojekte zur Verfügung stehen – gerade auch im Hinblick auf die Förderung entwicklungsverzögerter Kinder - können derzeit noch nicht gemacht werden. Auch dies ist ein Punkt, der zusammen mit der Geschäftsstelle geklärt werden soll.

.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

ÖDP Stadtratsgruppe, Rathausplatz 1, 91056 Erlangen

An
Oberbürgermeister Dr. F. Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **18.11.2015**
Antragsnr.: **227/2015**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **IV/51**
mit Referat:

Erlangen, 17.11.2015

**Antrag : Eruierung des Bedarfes und Bericht über
 „Schulkindergartenplätze“ in Erlangen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

nachdem der folgend aufgeführte Antrag zum Arbeitsprogramm für das Jugendamt (Haushaltsberatungen für 2015, Antrag 153/2014) auch nach dem Protokoll der JHA-Sitzung vom 20.11.2014 zwar offiziell aufgenommen worden war, auf Nachfrage vom Jugendamt jedoch in keiner Weise bearbeitet wurde, hier erneut die Antragstellung – diesmal als ordentlicher Antrag außerhalb der Haushaltsberatungen.

Wir beantragen eine noch vor dem nächsten Schuljahr durchgeführte Bedarfsermittlung (derzeit finden die Schuleingangsuntersuchungen statt!) für die Förderung vor allem von motorisch- und sprachentwicklungsverzögerten Vorschulkindern, sowie von Vorschulkindern mit einer (diagnostizierten) Rechenschwäche (mögliche Dyskalkulie).

Schulkindergartenplätze wurden mit Einführung des BayKiBig abgeschafft. Aktuell werden nur vom Diakonischen Zentrum in Büchenbach diese Kinder speziell, aber nicht „offiziell“ gefördert. Die Verwaltung möge die Refinanzierungsmöglichkeiten eruieren, realisierbare Standorte aufzeigen und ein mögliches Konzept vorstellen.

Im Rahmen des neuen Präventionsgesetzes sollen ab 2016 mehr Finanzmittel in Präventionsprojekte investiert werden. Wir beantragen daher ebenfalls zu prüfen, ob in dem Zusammenhang in Kooperation mit

ödp

Ökologisch-Demokratische
Partei
ÖDP-Stadtratsgruppe

Adresse:
Rathausplatz 1
Zimmer 128
91052 Erlangen
Fon & Fax: 09131/ 86-2493
E-mail: oedp@erlangen.de

Stadträtin **Barbara Grille** M.A.
Stadtrat **Frank Höppel**

Geschäftsführung:

Joachim Jarosch
Tanja Köpke

www.oedp-erlangen.de
Sprechzeiten i.d.R.:
Montag 12.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch 14.30 – 16.30 Uhr

"Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



einer Kranken- bzw. Gesundheitskasse ein kommunal aufgesetztes Projekt im Hinblick auf die Förderung entwicklungsverzögerter Kinder initiiert werden kann. So verkündet die Staatssekretärin des Bundesgesundheitsministeriums: "Mit dem Präventionsgesetz stärken wir die Gesundheitsförderung direkt im Lebensumfeld – in der Kita, der Schule, am Arbeitsplatz und im Pflegeheim."

Quelle:

<http://www.bmg.bund.de/ministerium/meldungen/2015/praeventionsgesetz.html>)

Wir beantragen die Darstellung der Ergebnisse bis spätestens Februar 2016, damit rechtzeitig Fördermaßnahmen im Stadtgebiet geplant und umgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Höppel
ehrenamtliche Stadträte

gez. Barbara Grille

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/OIA-T.1795

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
51/076/2016

Strukturelle Weiterentwicklung der Kommunalen Familienbildung und Familienstützpunkte. Hier: Bedarfsplan und Konzept Familienbildung in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der „Bedarfsplan und Konzept Familienbildung in Erlangen“ der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den „Bedarfsplan und das Konzept Familienbildung in Erlangen“ beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration einzureichen und damit die 2. Förderphase zu beantragen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des Bedarfsplans und des Konzepts die Handlungsempfehlungen umzusetzen und das Auswahlverfahren für die Familienstützpunkte weiter zu betreiben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die im Bedarfsplan und im Konzept „Familienbildung in Erlangen“ vorgeschlagenen und bereits beschlossenen Maßnahmen (siehe JHA und Bildungsausschuss am 16. Juli 2015) werden umgesetzt, um die Familien und insbesondere die Erziehungskompetenz der Eltern in Erlangen zu stärken.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Bedarfsplan sowie das Konzept sind Grundlage zur Beantragung der weiteren unbefristeten staatlichen Förderung beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und dienen als Basis für die weitere kommunale Arbeit rund um Familienbildung.

Der ausführliche Bedarfsplan und das Konzept zur Familienbildung liegen in der Sitzung auf.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Bewilligung der dauerhaften 2. Förderphase ist eine nachhaltige Familienbildungsarbeit, koordiniert durch die Stadt Erlangen, möglich.

Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen geschieht im Dialog mit der Planungsgruppe Familienbildung. Die Weiterentwicklung entlang der zentralen Erkenntnisse des Planungsprozesses und eine fortlaufende Evaluation werden sichergestellt.

Durch ein Auswahlverfahren werden die Standorte und Träger für Familienstützpunkte festgelegt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die 2. Phase wird vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration dauerhaft gefördert. Berechnungsgrundlage ist jeweils die Anzahl der im vorletzten Jahr geborenen Kinder. Für jedes geborene Kind sind 30 € veranschlagt. Für 2016 errechnen sich daraus 33.946 € (Personal- und Sachkosten). Die Kommune muss sich in derselben Höhe beteiligen.

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	67.928 € bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	33.946 € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Sachbericht

Das Stadtjugendamt beteiligt sich seit Februar 2014 am staatlichen Förderprogramm zur „Strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Familienbildung ist eine Aufgabe der Jugendhilfe. Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Kommune die gesetzliche Aufgabe, für alle Kinder und Familien positive Lebensbedingungen zu schaffen und ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen. Hierzu gehört es laut Jugendhilfegesetz, allgemein die Erziehung in der Familie zu fördern und Eltern durch Angebote der Familienbildung zu stärken, so dass sie ihrer Erziehungsverantwortung gut nachkommen können (§ 16 SGB VIII).

Was ist Familienbildung?

Kurz gesagt bedeutet Familienbildung die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz. Adressat von Familienbildung sind alle Familien, unabhängig von ihrer persönlichen Lebenssituation und ihren sozialen und finanziellen Ressourcen.

Familienbildung hat in einer Kommune wichtige Aufgaben:

- Sie beugt der Entstehung oder Zuspitzung von familiären und erzieherischen Problemlagen vor. Ungünstigen Entwicklungen und Gefährdungen im Aufwachsen von Kindern wird durch frühe Einbindung der Eltern entgegengewirkt.
- Familienbildung stärkt die elterliche Erziehungskompetenz und Selbstwirksamkeit und damit die Zuversicht, erzieherische Herausforderung bewältigen zu können.
- Früh einsetzende Familienbildung trägt zu mehr Bildungs- und Chancengerechtigkeit von Geburt an bei.
- Die präventive Wirkung auf ein gesundes und gedeihliches Aufwachsen von Kindern ist nachgewiesen.
- Familienbildung leistet in einer Kommune einen wichtigen Beitrag zur Minimierung oder Vermeidung von Hilfen zur Erziehung.

Koordinierungsstelle Familienbildung

Für eine Kommune ist es wichtig, dass die Familienbildung bedarfsgerecht aufgestellt ist, so dass alle Eltern über alle Altersphasen ihrer Kinder hinweg einen leichten Zugang zu dem genau für sie passenden Angebot finden. Laut Gesetz kommt dem Jugendamt eine steuernde und planerische Aufgabe (nach §79/80 SGB VIII) zu, die Familienbildung in der Stadt entsprechenden den Erfordernisse der Familien zu gestalten.

Auf diesem Hintergrund erfolgt die Teilnahme des Stadtjugendamts am staatlichen Förderprogramm. Dank diesem konnte im Stadtjugendamt eine Koordinierungsstelle Familienbildung ins Leben gerufen werden. Sie ist seit Februar 2014 fest im Stadtjugendamt verankert und treibt mit 30 Std./Woche die Weiterentwicklung der kommunalen Familienbildung in Erlangen voran und vernetzt deren Akteure.

Unter Einbindung einer Planungsgruppe aus Vertretern der Familienbildung in Erlangen hat die Koordinierungsstelle den Bedarfsplan für Familienbildung in Erlangen erarbeitet.

Zum vorliegenden Bedarfsplan Familienbildung

Dieser Bedarfsplan stellt dar,

- was es in Erlangen an Familienbildung gibt (**Bestand**),
- was sich die Erlanger Eltern wünschen (**Bedürfnisse**) und
- was Erlangen in Bezug auf Familienbildung braucht (**Bedarf**).

Daraus ergeben sich **Handlungsempfehlungen** für eine gut aufgestellte Familienbildung in der Stadt Erlangen.

Der Bedarfsplan dient dem Sozialministerium als Entscheidungsgrundlage für die 2. Förderphase ab März 2016 und damit für eine unbefristete Weiterführung der staatlichen Förderung. Zudem ist der Bedarfsplan die Grundlage für die weitere kommunale Arbeit rund um Familienbildung und wird von der Koordinierungsstelle regelmäßig fortgeschrieben.

Der Bedarfsplan Familienbildung wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss ausliegen und wird bei Bedarf ergänzt mit einem mündlichen Bericht.

Familienstützpunkte

Im Rahmen des Förderprogramms sind in den sich beteiligenden Kommunen verpflichtend staatliche geförderte sogenannte Familienstützpunkte einzurichten.

Was sind Familienstützpunkte?

Familienstützpunkte sind sozialraumorientierte, wohnortnahe Anlauf- und Kontaktstellen für alle Familien. Sie übernehmen eine Orientierungs- und Lotsenfunktion für die Eltern. Sie erleichtern den Zugang zu Angeboten der Familienbildung, indem sie über passgenaue Unterstützungsangebote informieren und bei Bedarf an andere Einrichtungen weitervermitteln. Sie führen auch selbst Angebote der Familienbildung durch oder organisieren sie in Kooperation mit anderen Einrichtungen.

Die Familienstützpunkte werden an bestehende dezentrale Einrichtungen angegliedert und müssen in ihrem Profil und ihrer Verortung den spezifischen Zielsetzungen und Bedarfen einer Stadt entsprechen.

Handlungsempfehlungen und der aktuelle Stand

Der Jugendhilfeausschuss hat 16. Juli 2015 den Zwischenbericht mit Handlungsempfehlungen der Koordinierungsstelle Familienbildung beschlossen, so dass notwendige Kooperationen eingeleitet und erste Umsetzungsschritte erfolgen konnten.

Nachstehend eine Zusammenfassung der beschlossenen Maßnahmen mit Sachstand.

a) Kooperation mit dem Landkreis beim „Familien-ABC“

Der Stadt Erlangen kooperiert künftig mit dem Landkreis Erlangen-Höchstädt bei dessen dort entwickelten und bewährten „Familien-ABC“ in Form einer halbjährlich erscheinenden gemeinsamen Broschüre und einer künftig gemeinsamen Homepage und eventuell einer app. Dies schafft für alle Familien Transparenz über das vorhandene Angebot.

Inzwischen liegt ein unterzeichneter Kooperationsvertrag zwischen Stadt und Landkreis vor. Im Frühling 2016 wird das erste gemeinsame Familien-ABC in Printversion erscheinen.

Die bestehende Homepage des „Familien-ABC“ des Landkreises wurde grafisch an einen gemeinsamen Auftritt mit der Stadt angepasst. Derzeit pflegen die Erlanger Anbieter ihre Familienbildungsangebote ein, so dass die Erlanger Familien diese bereits unter www.familien-abc.net einsehen können. Die Öffentlichkeitsarbeit hierfür beginnt ab März 2016.

b) Einrichtung eines zentralen Service „Familienbildung in Kindertageseinrichtungen“

Der hervorragende Zugang von Kindertageseinrichtungen zu Familien muss mehr für Familienbildung genutzt werden. Dies stößt in Kitas aber wegen fehlender Zeit und angesichts oft sehr komplexer familiärer Herausforderungen an Grenzen.

Der Jugendhilfeausschuss ist der Empfehlung eines zentralen Services „Familienbildung in Kindertageseinrichtungen“ gefolgt. Dieser soll Arbeitserleichterungen und fachliche Hilfestellungen für deren Mitarbeiter (sowie Schulen) in Bezug auf Familienbildung bieten und passende Referenten und Themen vermitteln.

Ein detailliertes Konzept hierfür ist noch zu erarbeiten und wird dem Jugendhilfeausschuss und Bildungsausschuss zu gegebener Zeit vorgelegt.

c) Gezielte Einrichtung der Familienstützpunkte in Stadtteilen mit den höchsten Anteilen sozial benachteiligter und bildungsferner Familien

Es gibt in Erlangen einen großen Handlungsbedarf, den Zugang von bildungsfernen und sozial benachteiligten zu Familienbildung zu verbessern.

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung beauftragt, die Erlanger Familienstützpunkte bedarfsgerecht in den Stadtteilen Bruck, Büchenbach, Anger und Röthelheimpark (Einzugsbereich Housing Area) anzusiedeln. Damit soll die Trägerschaft gezielt für die Stadtteile ausgewählt und festgelegt werden, in denen derzeit die meisten sozial benachteiligten und bildungsfernen Familien bzw. eher bildungsferne Migranten und Alleinerziehende leben.

Bei der Auswahl sind weitere Kriterien zu berücksichtigen:

- Aufgrund der Bedarfslage sollen primär sozial benachteiligte und bildungsferne Familien die Zielgruppe der Familienbildungsarbeit des Familienstützpunkts sein.
- Der Zugang muss für diese Zielgruppe niederschwellig und alltagsnah gestaltet werden, auch für Familien, deren Kinder nicht die hauseigene Einrichtung besuchen.
- Die Einrichtung soll bereits altersübergreifend arbeiten (am besten vom Säuglings- bis einschließlich Grundschulalter, besser bis ins Jugendalter) und soll Familien konstant über alle Altersphasen der Kinder hinweg begleiten (z.B. Übergänge wie Schwangerschaft, Trennung, Schuleintritt/-wechsel, Pubertät).
- Das Konzept des Familienstützpunkts soll sich an den spezifischen Erfordernissen des jeweiligen Stadtteils orientieren und örtliche Netzwerke einbeziehen.

Derzeit läuft das Auswahlverfahren. In Frage kommende Träger und Einrichtungen, die die Kriterien erfüllen, werden angesprochen und gebeten, bei Interesse eine Bewerbung einzureichen. Nachdem die Träger festgelegt sind, wird ein Konzept für die Arbeit der Familienstützpunkte erarbeitet.

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Der ausführliche Bedarfsplan und das Konzept zur Familienbildung liegen in der Sitzung auf.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/512/KT005-2136

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
512/021/2016

Generalsanierung des städt. Hortes Sonnenblume, Reinigerstraße 7; Bedarfsbeschluss nach DABau 5.3.

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Gutachten	
Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	25.02.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Jugendhilfeplanung, 20, 24

I. Antrag

Der vorgestellten Finanz-, Zeit- und Bedarfsplanung für die Generalsanierung des städtischen Hortes Sonnenblume in der Reinigerstraße 7 mit einer maximalen Platzzahl von 75 unter Einbeziehung der bisherigen Hausmeisterwohnung im EG wird gemäß DA-Bau 5.3 zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Betreuungsangebot für Schulkinder im Einzugsgebiet wird damit dauerhaft sichergestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bedarf

Die dringend erforderliche Generalsanierung des Hortes beseitigt eklatante, seit vielen Jahren bekannte und auch immer wieder von der Regierung von Mittelfranken beanstandete Bau- und energetische Mängel. Außerdem wird das bisherige stark defizitäre Raumprogramm verbessert, so dass die bisher auf 70 begrenzte Platzzahl künftig auf die für 3 Organisationseinheiten (Gruppen) übliche Zahl von 75 erweitert werden kann.

Die Friedrich Rückert-Schule wird im laufenden Schuljahr 2015/16 von 263 Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1-4 besucht. Die schulische Mittagsbetreuung bietet derzeit für 75 Kinder eine Betreuung an, 116 Plätze stehen in Einrichtungen der Jugendhilfe zur Verfügung. Die Versorgungsquote des Sprengels in diesem Sprengel liegt mit 72,6% leicht hinter dem stadtweiten Schnitt von 81%.

Der Erweiterungsbedarf an Betreuungsplätzen in diesem Sprengel wird auch von den Fachkräften vor Ort bestätigt. Der Umfang dieses Ausbaubedarfes wird mittelfristig von zwei Faktoren bestimmt. Den Plänen zur Nachverdichtung im Wohngebiet westlich der Nürnberger Straße und dem Fortgang der Etablierung eines offenen Ganztagesangebotes im Kombimodell an der Rückert-Schule (voraussichtlich ab dem Schuljahr 2017/18).

Da eine Ausweitung auf 4 Gruppen im Bestandsbaukörper und auf dem genutzten Grundstück bauplanerisch und wirtschaftlich unangemessen erscheint, befürwortet die Jugendhilfeplanung

die Pläne zur Ausweitung des Platzangebotes um fünf weitere Plätze.
Alle möglichen Alternativplanungen, die nicht wenigstens den aktuellen Bestand erhalten, sind nach aktuellem Kenntnisstand der Jugendhilfeplanung nicht bedarfsangemessen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Voruntersuchungen / Raumprogramm

Die Untersuchungen der Verwaltung zum Bestandsgebäude haben folgendes ergeben:
Das Bestandsgebäude wird entkernt und energetisch saniert. Die Anordnung der Räume im Gebäude wird optimiert (Küche künftig nicht mehr im Obergeschoss und mit ausreichend Lagerkapazitäten ergänzt, Verlagerung aller Gruppen- und Nebenräume sowie des Mehrzweckraums in gut belichtete und ausreichend hohe Räume in den oberen Geschossen, Einbau eines funktionalen Werkraums in einen Teilbereich des Kellers, erstmalige Schaffung eines adäquaten Personalraums u.a.). Zur Bewältigung des Raumprogrammes wird die Fläche der bisherigen Hausmeisterwohnung umgewidmet und dem Hort zugeschlagen. Für den Hausverwalter muss eine entsprechende Ersatzwohnung gefunden werden.

Der Hort wird barrierefrei gestaltet, indem ein Personenaufzug mit 3 Haltestellen integriert wird und eine Rampe die barrierefreie Erschließung des Erdgeschosses gewährleistet. Zudem wird eine Behindertentoilette geschaffen.

Vor fünf Jahren wurden die Sanitäranlagen und vor 9 Jahren das Dach des Objektes saniert. Die damaligen Investitionen können in die neue Planung integriert werden, was der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu Gute kommt.

Der Hortbetrieb während der Bauzeit wird aller Voraussicht nach in Containern stattfinden. Mögliche Containerstandorte werden derzeit von der Verwaltung geprüft.

Termine

Der Zeitplan wird ganz wesentlich bestimmt durch die kurzfristig in Kraft getretene Richtlinie zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (KInvFR), welche der Stadt Erlangen eine außergewöhnlich gute Refinanzierung dieses Projekts ermöglicht (näheres dazu siehe unter 4. Ressourcen).

Kurzübersicht geplanter Termine:

Bewerbung zum KInvFR zum 15.02.2016 (bereits erfolgt)
Antrag FAG ca. Sommer 2016
Planungsphase in 2016 bis 2017
Baubeginn 2.Quartal 2017
Baufertigstellung 2018

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel für das Projekt sind in Höhe von 1.650.000,- € im Investitionsprogramm eingestellt. Die Verteilung ist wie folgt vorgesehen:

2015:	250.000,- € (Planung, Baubeginn)
2016:	200.000,- €
2017:	900.000,- € (500.000,- € VE)
2018:	300.000,- €.

Den Untersuchungen der Verwaltung liegt noch keine konkrete Planung zu Grunde. Die Grob-

kostenermittlung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 30% ermittelt werden.

2015 konnte erst verzögert -nach Besetzung der projektsteuernden Stelle in Abt. 512- mit dem Projekt begonnen werden.

Angeichts der schwierigen Haushaltslage für 2016 war geplant, das Projekt -mit seiner üblichen regulären Refinanzierung durch FAG-Zuwendungen (ca. 450.000,- € - das entspricht lediglich ca. 23,5 % der geschätzten Kosten)- zeitlich nach hinten zu verlegen.

Die kurzfristig in Kraft getretenen Richtlinien zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (KInvFR) stellen nun einen bemerkenswert hohen Refinanzierungsanteil von ca. 60 % der geschätzten Kosten in Aussicht, was einer Zuschusssumme nach KInvFR plus FAG von ca. 1.014.000,- € entspricht. Um der Stadt Erlangen diese unerwarteten Mehreinnahmen von über 500.000,- € zu sichern, hat sich das GME mit diesem Projekt rechtzeitig vor dem Anmeldeschluss (15.02.2016) zur Aufnahme in das Programm beworben.

Investitionskosten:	1.650.000,- €	bei IPNr.: 365C.404
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.014.000,- €	bei IPNr.: 365C.404ES
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 365C.404
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/51/RR006

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/080/2016

Förderung von Waisen aus den Erträgen des Killingerschen Stiftungsvermögens im Jahr 2015

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Jugendhilfeausschuss hat mit Beschluss vom 11.06.2015 festgelegt, dass die Förderung von Waisen und Halbwaisen aus den Erträgen des Killingerschen Stiftungsvermögens direkt durch die Jugendamtsverwaltung erfolgt. Der Ausschuss wird darüber informiert, wie hoch die Summe ist, die im Vorjahr ausgeschüttet wurde.

Im Jahr 2015 wurden 29 Kinder und junge Volljährige mit einer Auszahlungssumme von insgesamt 12.734,00 € unterstützt. Der Haushaltsansatz 2016 hierfür beträgt 12.400,00 €.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/023/2016

Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Erlangen, Sieglitzhofer Str. 2; Ersatzneubau des Löhekinderhauses - hier: Förderung der 12 neuen Krippenplätze nach dem Förderprogramm 2015 - 2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.03.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	17.03.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung (GKV) erhält für den Ersatzneubau des Löhe-Kinderhauses der Kirchengemeinde St. Markus gemäß des Programms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018 einen weiteren Bauzuschuss für die 12 neu geschaffenen Betreuungsplätze für unter-3-Jährige in Höhe von 117.600,00 €

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Neben der bereits mit Stadtratsbeschluss vom 27.11.2014 (siehe Anlage) bewilligten Bezuschussung des Ersatzneubaus für das Löhe-Kinderhaus gemäß FAG erhält die evangelische Gesamtkirchenverwaltung die zusätzliche staatliche Förderung in Höhe von 117.600,00 Euro gemäß der „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 – 2018.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Am 21. September 2015 hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2014 bekannt gegeben. Diese Änderung trat mit Wirkung zum 01. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Investitionsvorhaben zur Neuschaffung von Plätzen für Unter-3-Jährige, welche ab 01. April 2014 begonnen wurden. Diese Zuwendung erfolgt als Zuschlag in Form einer platzbezogenen Pauschale zur Zuweisung nach Art. 10 FAG und zwar in Höhe von 9.800,00 € / Platz.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Während der Planung und bei Einbringung des Vorhabens in die Ausschüsse Ende 2014 war noch nicht ersichtlich, ob und in welcher Form das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz ab 2015 wieder aufgelegt wird. Daher wurde 2014 bei der Berechnung der förderfähigen Kosten sowie der staatlichen und kommunalen Zuschüsse Art. 10 FAG zugrunde gelegt. Die Beantragung bei der Regierung erfolgte so, dass bei einer Neuregelung automatisch die neue Krippenförderung gewährt wird.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Bisherige Kosten und Finanzierung ergänzt um die zusätzliche Förderung für die Schaffung von 12 neuen Krippenplätzen:

Die Kosten pro Platz betragen rd. 26.109,00 € (KGr. 300, 400, 500, 700)

Kosten und Kostenaufteilung:		
Gesamtkosten laut Kosten-schätzung	KGr. 200 - 700	2.396.628,05 €
förderfähige Baukosten	KGr. 300, 400, 500, 700	2.271.478,36 €
nicht förderfähige Baukosten	KGr. 200, 600	125.149,69 €

Finanzierung im Detail:		
FAG-Förderung		
staatlicher Anteil	zuweisungsfähige Fläche nach Summenraumprogramm: 471,00 m ² 471 x 3.883,00 € x 80 % x 40 %	rd. 585.000,00 €
städtischer Anteil	471 x 3.883,00 € x 80 % - 585.000,00 €	rd. 878.114,00 €
FAG-Gesamtzuschuss		1.463.114,00 €
Krippenförderung gem. Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018		
staatlicher Anteil	12 Krippenplätze x 9.800 €	117.600,00 €
Gesamtförderbetrag		
		1.580.714,00 €
Kostenanteil Träger	2.396.628,05 € - 1.580.714,00 €	815.914,05 €

Zusätzliche Kosten:

Investitionskosten:	117.600,00 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	117.600,00 €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
x sind nicht vorhanden

Anlagen: StR-Beschluss 27.11.2014 Vorlage Nr. 512/004/2014

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/004/2014

Evang.-Luth.Kirchengemeinde St. Markus in Erlangen, Sieglitzhofer Str. 2; Ersatzneubau des Löhekinderhauses für 12 Krippen-, 50 Kindergarten- und 25 Hortplätze

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.11.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	20.11.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	27.11.2014	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen
20

I. Antrag

1. Die Evang.- Luth. Gesamtkirchenverwaltung (GKV) erhält - vorbehaltlich der positiven Begutachtung des Fachausschusses - für den Ersatzneubau des Löhe-Kinderhauses der Kirchengemeinde St. Markus einen Baukostenzuschuss nach Art. 27 BayKiBiG i.V. mit Art. 10 FAG.
2. Der Baumaßnahme wird hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung gemäß Art. 27 BayKiBiG zugestimmt.
3. Es erfolgt eine jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhalt bzw. Anpassung des Betreuungsangebotes im Planungsbezirk D – Innenstadt und Nordost. Mit Stadtratsbeschluss vom 27.03.2014 wurde der Bedarf für 12 Krippen-, 50 Kindergarten- und 25 Hortplätze anerkannt. Nach Einrichtung eines Ganztagszuges an der Albert-Schweitzer-Schule erfolgt in Abstimmung zwischen Träger, Jugendamt und Schule eine Reduzierung der Hortplätze.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten wie unter Punkt 1.1 genannt.

Jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Gesamtkirchenverwaltung hatte bereits im Oktober 2011 ihre Absicht erklärt, das Gebäude des Löhe -Kinderhauses in Sieglitzhof sanieren zu wollen. Aufgrund des Krippenausbaus wurde diese Maßnahme zunächst zurückgestellt. Im Jahr 2013 trat die Kirchengemeinde erneut an das Jugendamt heran, da wegen der maroden Bausubstanz dringender Handlungsbedarf besteht. So sind beispielsweise die Sanitäranlagen des Kindergartens in einem katastrophalen

Zustand. Der Altbau genügt nicht mehr den baulichen und pädagogischen Anforderungen. Eine Sanierungs- und Umbaumaßnahme ist nicht wirtschaftlich - allein die nach aktuellen Vorschriften erforderliche Brandschutzertüchtigung beider Geschosse stellt eine unverhältnismäßig aufwändige und teure Maßnahme dar, so dass die Entscheidung für einen Ersatzneubau fiel.

Bau

Die Ersatzneubauplanung sieht einen zweigeschossigen Baukörper vor. Im Erdgeschoss befinden sich neben den Krippenräumen ein Mehrzweck- und ein Snoezelenraum. Die Nutzung dieser Räume ist vorrangig für Kindergarten- und Hortkinder vorgesehen. Das Leitungszimmer befindet sich im direkten Anschluss an die Krippe, der Personalraum ist im EG des Bestandsgebäudes untergebracht. Im Obergeschoss sind die Räumlichkeiten für Kindergarten und Hort sowie die Versorgungs-Küche vorgesehen.

Die Grundrissplanung bietet Berührungspunkte für alle Kinder sowie Rückzugsmöglichkeiten und Intensivräume für jede Altersstufe.

Die Gestaltung des Außenbereichs ist der Konzeption der Einrichtung angepasst und sieht für alle Altersgruppen Spiel- und Entfaltungsmöglichkeiten vor.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten pro Platz betragen rd. 26.109,00 € (KGr. 300, 400, 500, 700).

Kosten und Kostenaufteilung:		
Kosten laut Kostenschätzung vom 12.09.2014	KGr 200-700	2.386.508,00 €
Baukosten, die gefördert werden	KGr 300, 400, 500, 700	2.271.478,31 €
Baukosten, die nicht gefördert werden	KGr 200, 600	115.029,69 €

Finanzierung im Detail:		
FAG-Förderung		
staatlicher Anteil	zuweisungsfähige Fläche nach Summenraumprogramm: 471m ² 471 x 3.883 € x 80% x 40%	585.245,00 €
städtischer Anteil	471 x 3.883 € x 80% - 585.245 €	877.870,00 €
Gesamtförderung		1.463.115,00 €
Anteil Träger	2.386.508,05 € - 585.245,00 € - 877.870,00 €	923.393,00 €
Summe		2.386.508,00 €

Die Maßnahme wurde für den Haushalt 2015 angemeldet. Nach derzeitigem Stand ist die Baukostenbezuschussung auf einen Zeitraum von vier Jahren angelegt. Für 2015 – 2017 ist ein Mittelansatz von je 400.000,00 €/pro Jahr vorgesehen, für 2018 die Restmittel.

Eine Bewilligung der Maßnahme kann noch im laufenden HH-Jahr erfolgen, sobald die bestehende Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 2.000.000,00 € zu Gunsten der Investitionskostenförderung in entsprechender Höhe über den Referenten durch die Kämmerei freigegeben wird.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.463.115,00 €	bei IPNr.:	365D.880
Folgekosten jährlich (Betriebskostenzuschuss)	340.000,00 €	bei Sachkonto:	530101

Korrespondierende Einnahmen	585.245,00 €	bei Sachkonto:	365D.610ES
Staatl. Betriebskostenförderung	170.000,00 €	bei Sachkonto:	414101

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880 (vorbehaltlich Freigabe VE)
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ für die Betriebskostenförderung erfolgt eine entsprechende Anmeldung

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 19.11.2014

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Evang.- Luth. Gesamtkirchenverwaltung (GKV) erhält - vorbehaltlich der positiven Begutachtung des Fachausschusses - für den Ersatzneubau des Löhe-Kinderhauses der Kirchengemeinde St. Markus einen Baukostenzuschuss nach Art. 27 BayKiBiG i.V. mit Art. 10 FAG.
2. Der Baumaßnahme wird hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung gemäß Art. 27 BayKiBiG zugestimmt.
3. Es erfolgt eine jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Evang.- Luth. Gesamtkirchenverwaltung (GKV) erhält - vorbehaltlich der positiven Begutachtung des Fachausschusses - für den Ersatzneubau des Löhe-Kinderhauses der Kirchengemeinde St. Markus einen Baukostenzuschuss nach Art. 27 BayKiBiG i.V. mit Art. 10 FAG.
2. Der Baumaßnahme wird hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung gemäß Art. 27 BayKiBiG zugestimmt.
3. Es erfolgt eine jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Lanig
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Evang.- Luth. Gesamtkirchenverwaltung (GKV) erhält - vorbehaltlich der positiven Begutachtung des Fachausschusses - für den Ersatzneubau des Löhe-Kinderhauses der Kirchengemeinde St. Markus einen Baukostenzuschuss nach Art. 27 BayKiBiG i.V. mit Art. 10 FAG.
2. Der Baumaßnahme wird hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung gemäß Art. 27 BayKiBiG zugestimmt.
3. Es erfolgt eine jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG.

mit 47 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/RR006

Verantwortliche/r:
Rottmann, Reinhard

Vorlagennummer:
51/075/2016

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30 –Rechtsamt-

I. Antrag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die beiliegende Geschäftsordnung

II. Begründung

Gem. Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze gibt sich der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung.

Die bisher geltende Geschäftsordnung stammt in Ihrer ursprünglichen Form aus dem Jahr 1966. Die nun vorgelegte Neufassung ist im wesentlichen an die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen vom 25.09.2014 angepasst und berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten des Jugendhilfeausschusses.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erlangen

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Erlangen gibt sich aufgrund Art. 17 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines zum Geschäftsgang

- § 1 Sitzungszwang
- § 2 Öffentliche Sitzungen
- § 3 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzung

- § 4 Einberufung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Einladung zur Sitzung
- § 7 Anträge und Anfragen

III. Sitzungsverlauf

- § 8 Eröffnung der Sitzung
- § 9 Eintritt in die Tagesordnung
- § 10 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 11 Maßnahmen in Sonderfällen
- § 12 Geschäftsordnungsanträge
- § 13 Abstimmung
- § 14 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 15 Form, Inhalt und Genehmigung
- § 16 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Schlussbestimmungen

- § 17 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeines zum Geschäftsgang

§ 1 Sitzungszwang

Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 2 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf einzelne Teile der Sitzung beschränkt werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den Sitzungen hat jede Person als ZuhörerIn oder Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit aus Raumgründen erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Medienvertreter haben grundsätzlich Zutritt. Für sie ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen sind nur den Medienvertretern in Ausübung ihres öffentlichen Informationsauftrages gestattet.

(3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, können durch die oder den Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 3 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Sorgerechts- und Kindschaftsnotstände in Einzelfällen,
4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer-, Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner und von Organisationen, die für die Jugendhilfe tätig sind.

(2) Neben den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern können Personen mit ständigem Anwesenheits- und Rederecht nur teilnehmen, wenn das vorher mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.

II. Vorbereitung der Sitzung

§ 4 Einberufung

Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind nach Bedarf durch den Oberbürgermeister einzuberufen oder wenn dies ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Nennung des Beratungsgegenstandes beantragt. Die Sitzungen sollen innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister stattfinden.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt nach Anhörung der Leitung des Jugendamtes die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung enthält die Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzungen sowie die Beratungsgegenstände. Der Punkt Verschiedenes darf nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Die örtlichen Medien sind rechtzeitig von öffentlichen Sitzungen unter Zuleitung der Tagesordnung zu unterrichten. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen bzw. nichtöffentlicher Sitzungsteile wird nicht bekannt gegeben.

§ 6 Einladung zur Sitzung

(1) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses werden die Ausschussmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung soll den Ausschussmit-

gliedern spätestens am 3. Tag vor der Sitzung zugestellt sein. In Eilfällen kann auch mündlich und telefonisch eingeladen werden.

(2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden.

(3) Das Speichern der Unterlagen zur Behandlung in nichtöffentlichen Sitzungen auf privaten elektronischen Systemen ist aus Gründen der Datensicherheit nicht erlaubt.

§ 7 Anträge und Anfragen

(1) Anträge, die in einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, kurz zu begründen und zu unterzeichnen. Unterlagen zu Tagesordnungspunkten sollen den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses grundsätzlich mindestens eine Woche vor der Beratung übermittelt werden.

(2) Anträge, die sich unmittelbar vor bzw. während der Beratung aus der Debatte heraus ergeben, sollen schriftlich dem oder der Vorsitzenden übergeben werden. Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehen eines Antrages oder geringfügige textliche Veränderungen bedürfen nicht der Schriftform.

(3) Der Ausschuss entscheidet darüber, ob die unmittelbar vor bzw. während der Sitzung eingegangenen Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach kurzer Debatte über das Für und Wider der Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so wird der Antrag dem ordentlichen Geschäftsgang zugewiesen.

(4) Jedes Ausschussmitglied kann in Angelegenheiten, die die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses betreffen, Anfragen an die oder den Vorsitzende/n, den Referenten und die Vertreter der Verwaltung richten. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es kann eine Zusatzfrage bzw. Nachfrage gestellt werden. Anfragen, die nicht sogleich mündlich beantwortet werden können, sollen der oder dem Vorsitzenden schriftlich übergeben werden bzw. in Schriftform innerhalb von 3 Tagen an das Geschäftszimmer der Jugendamtsleitung nachgereicht werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 8 Eröffnung der Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie bzw. er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Ausschussmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Entschuldigungen sind bis 1 Stunde vor Sitzungsbeginn an das Geschäftszimmer der Jugendamtsleitung zu richten. Sodann stellt er oder sie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Um die Beschlussfähigkeit jederzeit sicherzustellen, sollen sich die stimmberechtigten Ausschussmitglieder bei längerem oder dauerhaften Verlassen des Sitzungssaales, aber auch bei (Wieder)Eintritt bei der oder dem Vorsitzenden oder der Schrift führenden Person deutlich erkennbar durch Handzeichen melden.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Wird der Ausschuss zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Art. 47 Abs. 3 GO).

(4) Bei gemeinsamen Sitzungen mit anderen Ausschüssen muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Mitglieder dem nicht entgegensteht.

§ 9 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern nicht in der Sitzung eine andere Reihenfolge beschlossen wird.

(2) Die bzw. der Vorsitzende oder die Bericht erstattende Person tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutern ihn. Bei Anträgen und Anfragen von Ausschussmitgliedern erhalten diese zuerst das Wort, dann folgt die Bericht erstattende Person.

(3) Die oder der Vorsitzende kann die Zuziehung und Anhörung von Sachverständigen oder sonstigen sachkundigen Personen veranlassen. Das Recht des Ausschusses, diese Zuziehung und Anhörung zu beschließen, bleibt unberührt.

§ 10 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, ggf. nach dem Vortrag der oder des Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.

(2) Ausschussmitglieder, die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden oder der Schrift führenden Person vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat das persönlich beteiligte Ausschussmitglied den Sitzungsraum unaufgefordert zu verlassen.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort unmittelbar nach der Vorrednerin oder dem Vorredner zu erteilen. Als solche Wortmeldungen gelten jedoch nur diejenigen, die sich auf einen Antrag im Sinne des § 12 dieser Geschäftsordnung beziehen oder der Bericht erstattenden Person das Wort zur Aufklärung erteilen.

(4) Die Redezeit kann beim einzelnen Verhandlungsgegenstand durch Beschluss für jede Rednerin und jeden Redner beschränkt werden.

(5) Während der Beratung über einen Antrag können Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags gestellt werden.

(6) Die oder der Vorsitzende, die Bericht erstattende und die Antrag stellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der bzw. dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) Zu persönlichen Erklärungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt werden. Die Rednerin bzw. der Redner darf nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen sie bzw. ihn geführt werden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen.

(8) Während der Sitzungen ist die die Wort- und Bildaufnahme bzw. -übertragung grundsätzlich nicht gestattet.

§ 11 Maßnahmen in Sonderfällen

(1) Rednerinnen und Redner, die sich nicht an die Regeln des § 10 halten, werden von der oder dem Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht. Wenn sie diesen Hinweis unbeachtet lassen, kann ihnen die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.

(2) Für die Fälle der Störung von Sitzungen durch Ausschussmitglieder oder Zuhörer gelten die Bestimmungen des Art. 53 GO (Hausrecht).

(3) Falls ein ungestörter Sitzungsverlauf nicht anders wiederherzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrechen oder schließen. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 12 Geschäftsordnungsanträge

(1) Außer den Sachanträgen können Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,

Anträge auf Nichtbefassung,

Anträge auf Vertagung,

Anträge auf Verweisung zur Beratung in einem anderen Gremium,

Anträge auf Schluss der Beratung,

Anträge auf Schluss der Redeliste,

Anträge auf Wiedereröffnung der Redeliste und

Anträge, die die Handhabung der Geschäftsordnung zum Gegenstand haben.

(2) Ein solcher Antrag kann jederzeit nach einem Redebeitrag gestellt werden. Abgelehnte Anträge können grundsätzlich nicht wiederholt werden. Der Antrag auf Schluss der Beratung kann nicht von einem Ausschussmitglied gestellt werden, das sich bereits an der Beratung als Rednerin oder Redner beteiligt hat.

(3) Wird einem solchen Antrag stattgegeben, so ist entsprechend zu verfahren und die Beratung wird ggf. sofort geschlossen.

(4) Geschäftsordnungsanträge sind vor anderen Anträgen zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist vor Anträgen auf Verweisung an ein anderes Gremium und auf Schluss der Redeliste zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste geht einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung an ein anderes Gremium vor. Ein Antrag auf Vertagung geht dem Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium vor. Der Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium geht anderen Geschäftsordnungsanträgen nicht vor.

(5) Bei der Beratung über Geschäftsordnungsanträge darf nicht zur Sache selbst Stellung genommen werden.

§ 13 Abstimmung

(1) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über die Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt.

(2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss eine GesamtAbstimmung über das Ganze zu erfolgen.

(3) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben verursachen - Finanzanträge - soll nur beraten werden, wenn dem Finanzreferat Gelegenheit gegeben wurde, zur Deckung Stellung zu nehmen.

(4) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;

2. Änderungsanträge: Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen; als weitergehende sind insbesondere solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erle-

digt sind. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind.

Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge wird durch Beschluss entschieden. Liegen hiervon mehrere vor, gilt Nr. 2 entsprechend.

(5) Vor jeder Abstimmung hat die oder der Vorsitzende den Antrag, über den abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass er mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(6) In der Regel wird durch Hand aufheben abgestimmt. Ausgeteilte Stimmkarten sind hierbei so zu zeigen, dass sie von dem/der Vorsitzenden problemlos gesehen werden können. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch nach deren Auszählung das Ergebnis zweifelhaft, so erfolgt namentliche Abstimmung. Namentlich abzustimmen ist im Übrigen, wenn mindestens ein Drittel der abstimmenden Ausschussmitglieder es beantragt. In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab, die bzw. der Vorsitzende stets zuletzt.

(7) Wenn einem Antrag nicht widersprochen wird, so kann eine besondere Abstimmung unterbleiben; der Antrag ist damit genehmigt. Die oder der Vorsitzende stellt dies fest.

(8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).

(9) Die bzw. der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(10) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt worden ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein.

§ 14 Beendigung der Sitzung

(1) Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt die bzw. der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das Gleiche gilt, wenn der Ausschuss beschlussunfähig wird.

(2) Im Falle eintretender Beschlussunfähigkeit des Ausschusses kann die Sitzung auch auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrochen werden.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 15 Form, Inhalt und Genehmigung

(1) Die Niederschrift über die Verhandlung des Ausschusses richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 GO.

(2) Die Niederschriften sind nach jeder Sitzung in angemessener Zeit fertig zu stellen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu genehmigen.

(3) Die Niederschriften über vorangegangene Sitzungen sind nach Unterzeichnung im elektronischen Ratsinformationssystem eingestellt und können dort eingesehen werden.

(4) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift kann eine Tonaufzeichnung angefertigt werden. Die Tonaufzeichnung ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

§ 16 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) Tagesordnungspunkte, Sitzungsdaten und Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen werden der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Dies geschieht bereits vor den jeweiligen Sitzungen, soweit im Einzelfall keine Gründe für eine Geheimhaltung bis nach der Sitzung vorhanden sind.

(2) Die der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemachten Informationen dürfen keine zu schützenden personenbezogenen oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten.

(3) Die An- und Abwesenheitslisten, das Stimmverhalten Einzelner und mögliche Wortprotokolle aus den Niederschriften werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, wohl aber die Abstimmungsergebnisse.

(4) In der Niederschrift über öffentliche Sitzungen können Personen gem. Art. 54 Abs. 3 GO Einsicht nehmen. Ausschussmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ausschuss.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es der Ausschuss beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.06.1966 des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erlangen außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/RR006

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/079/2016

Unterbringung Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe Bedarfsfeststellung für das städt. Gebäude Schillerstr. 52a-54

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.02.2016	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.02.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20, GME

I. Antrag

1. Die Notwendigkeit einer weiteren Sanierung des Anwesens Schillerstr. 52a-54 für die künftige Nutzung mit ca. 27 Plätzen für junge Flüchtlinge im Rahmen der Jugendhilfe wird festgestellt.
2. Die voraussichtlichen Kosten in Höhe von ca. 1.000.000 Euro sind im Rahmen einer Mittelbereitstellung zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird die entstehenden Kosten über eine Vermietung refinanzieren.
3. Die Verwaltung wird mit der unverzüglichen Umsetzung beauftragt.
4. Ein positives Gutachten des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses steht unter dem Vorbehalt der Begutachtung im Jugendhilfeausschuss.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Unterbringung von jungen Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Unterbringung von jungen Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe stellt nach wie vor eine große Herausforderung dar. Nach neuesten Prognosen der Regierung von Mittelfranken ist damit zu rechnen, dass die Stadt Erlangen bis zum Jahresende ca. 190 junge Flüchtlinge im Rahmen der Jugendhilfe zu versorgen und unterzubringen hat. Dies bedeutet, dass bis dahin etwa 110 neue Plätze zu schaffen sind.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im städt. Anwesen Schillerstr. 52a-54 sind bereits 13 junge Flüchtlinge in der Betreuung eines freien Trägers („Die Rummelsberger“) unter gebracht.

Direkt anschließend sind nun weitere Räume frei, die für eine weitere Einrichtung bestens geeignet sind. Die Rummelsberger sind bereit, auch hierfür die Trägerschaft zu übernehmen. Geplant ist eine Einrichtung nach § 13SGB VIII für junge Menschen mit Schwerpunkt auf schulischer und beruflicher Integration. Die Nutzung durch diesen Träger hätte den Vorteil, dass Synergieeffekte genutzt werden können. Im Stadtgebiet Erlangen fehlt bisher eine solche Einrichtung, in die dann auch junge Menschen, die nicht zum Kreis der Flüchtlinge zählen, untergebracht werden könnten. Insoweit wäre auch eine langfristige Refinanzierung durch Mieteinnahmen sicher gestellt.

Der Bestand und die Lage der neuen Räume sind im beiliegenden Plan dargestellt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € 1.000.000
Korrespondierende Einnahmen € Mieteinnahmen

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden;

Bei positiver Begutachtung wird ein Antrag auf Mittelbereitstellung gestellt.

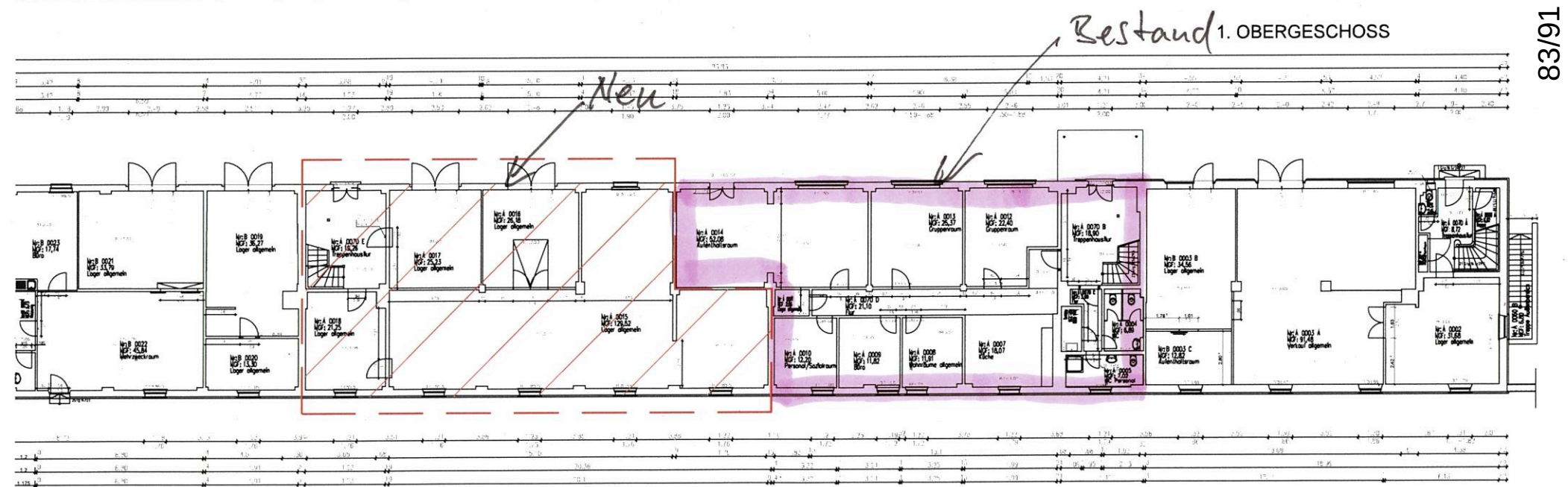
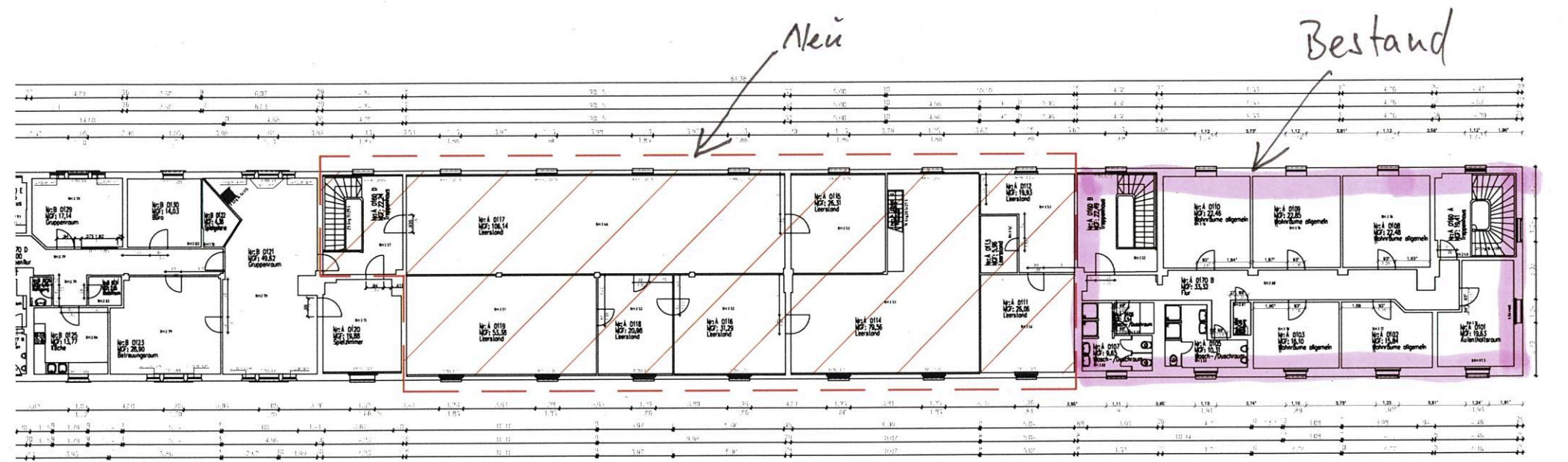
Anlagen: Grundrissplan

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



ERDGESCHOSS



24 242-1 Kossbach
AMT ABTL. GEPR. GEZ.

DATUM 02.02.2016 MASSSTAB 1:200 PL.-NR.
Mehrzweckgebäude Schillerstraße 52a-54,
Freiflächen für Umbau zur UMF, II Bauabschnitt
Schillerstr. 52a-54, 91054 Erlangen

Grundrisse EG und 1.OG

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/RR006

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/070/2015

Bestellung von zwei beratenden und einem stellvertretenden beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.02.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Jugendhilfeausschuss begutachtet, der Stadtrat beschließt:

1. aus dem Bereich der Arbeitsagentur werden Frau Dagmar Igler als beratendes und Frau Susanne Wissner als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss bestellt.
2. aus dem Bereich der der Katholischen Kirche/Dekanat Erlangen wird Herr Leo Klinger als beratendes Mitglied bestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Bestellung von Frau Dagmar Igler als beratendes und Frau Susanne Wissner als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.
2. Bestellung von Herrn Leo Klinger als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1. Die Arbeitsagentur hat mit Schreiben vom 19.11.2015 Frau Dagmar Igler als neues, beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss in der Nachfolge von Frau Susanne Wissner vorgeschlagen. Frau Wissner soll als stellvertretendes beratendes Mitglied weiter im Jugendhilfeausschuss tätig sein.
2. Das Dekanat Erlangen hat am 18.01.2016 Herrn Leo Klinger als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen.

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 BayAGSG) und ihre Stellvertreter werden gem. § 4 Abs. 4 des Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

Anlagen: keine

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/RR006

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/078/2016

Ehrenamtliche Vormundschaften für minderjährige Flüchtlinge – Fraktionsantrag Nr. 219/2015 der Stadtratsfraktion der Grünen Liste

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Sachbericht dient zur Kenntnis.

Der Antrag der Stadtratsfraktion der Grünen Liste Nr. 219/2015 vom 29.10.2015 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

Mit Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 219/2015 wird beantragt, dass die Stadt Erlangen sich intensiv um die Anwerbung von geeigneten Personen bemühen wird, die als ehrenamtliche Einzelvormünder vom Vormundschaftsgericht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bestellt werden können.

Hierzu wird angeführt, dass „ehrenamtlichen Einzelvormündern bereits qua Gesetz der Vorrang vor Amtsvormundschaften zu geben ist. Außerdem leisten ehrenamtliche Einzelvormünder einen wesentlichen Beitrag zur Integration der minderjährigen Flüchtlinge und stellen eine Entlastung für die Stadtverwaltung dar“.

Auch wenn der Gesetzgeber der ehrenamtlichen Vormundschaftsführung den Vorrang einräumt, ist die Verstärkung von Werbeaktivitäten zur Gewinnung bürgerschaftlich Engagierter für die Führung von ehrenamtlichen Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge problematisch, da diese Funktion einerseits schnell in der Überforderung engagierter Menschen münden kann und zum anderen nicht unbedingt immer hinsichtlich der rechtserheblichen Entscheidungen sachgerecht wirkt.

Wie die Praxis der Mitarbeiter/innen im Fachdienst Vormundschaften des Stadtjugendamtes tagtäglich zeigt, bedarf die sachgerechte kindeswohlorientierte Führung von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eines umfangreichen verwaltungsverfahrens-, asyl- und aufenthaltsrechtlichen Hintergrundes, der bei allgemeiner Lebenserfahrung trotz allem sozialen Engagements leider nur sehr selten gegeben ist.

Die gesetzliche Vertretung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers setzt ein herausfordernd hohes Maß an Verantwortlichkeit voraus, da hier nicht nur Sprachprobleme die Sache erschweren, sondern eben zudem das Asyl- und Aufenthaltsrecht zusammen mit einigen wichtigen anderen Gesetzen richtig anzuwenden sind, um die Belange der Kinder und Jugendlichen verantwortungsvoll zu vertreten. Die Amtsgerichte – Abteilungen für Familiensachen – und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erwarten durchaus zu Recht, dass seitens des Vormunds in den genannten Bereichen alles richtig gemacht wird.

Damit ist ein ehrenamtlicher Vormund, der sich hier – wenn auch sehr engagiert – einsetzen möchte, aber sonst keine Berührung mit dem Recht schlechthin hatte, schnell überfordert.

Die Personalsituation im Bereich des Fachdienstes Vormundschaften des Stadtjugendamtes gibt es bedauerlicherweise auch nicht her, dass dessen Mitarbeiter/innen diese Aufgaben im Rahmen von steter, „an die Hand nehmender“ Beratung und Unterstützung leisten können.

Daher ist es zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen notwendig, deren rechtliche Vertretung durch erfahrene Amts- und Berufsvormünder mit einschlägigen Spezial- und Rechtskenntnissen sicherzustellen.

Dennoch gibt es viele Einsatzbereiche für ehrenamtlich Engagierte in diversen Unterstützernetzen und Patenprojekten (z.B. der Erlanger Flüchtlingsinitiative). Hier leisten schon viele Erlangerinnen und Erlanger im Rahmen eines großen bürgerschaftlichen Engagements Beachtliches und decken so integrationsfördernde Felder ab, die weit über Einsatz- und Aufgabenbereich eines Vormundes hinausgehen. Dabei entstehen dann auch keine Dolmetscher- und Fortbildungskosten, die ein ehrenamtlicher Vormund grundsätzlich aus den Mitteln seiner jährlichen, von der Justiz gewährten Aufwendungspauschale (derzeit 399,00 €) bezahlen soll.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **29.10.2015**
 Antragsnr.: **219/2015**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **IV/51**
 mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen



Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681

e-mail: buero@gl-erlangen.de

<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:

Mo 10-13, 14-18 Di, Mi, Do 10-13

Erlangen, den 30.10.2015

**Antrag: Ehrenamtliche Vormundschaften
 für minderjährige Flüchtlinge**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen:

Die Stadt Erlangen wird sich intensiv um die Anwerbung von geeigneten Personen bemühen, die als ehrenamtliche Einzelvormünder vom Vormundschaftsgericht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bestellt werden können.

Begründung:

Ehrenamtlichen Einzelvormündern ist bereits qua Gesetz der Vorrang vor Amtsvormundschaften zu geben. Außerdem leisten ehrenamtliche Einzelvormünder einen wesentlichen Beitrag zur Integration der minderjährigen Flüchtlinge und stellen eine Entlastung für die Stadtverwaltung dar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Julia Bailey, Dr. Pierrette Herzberger-Fofana

F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/RR006

Verantwortliche/r:
Rottmann, Reinhard

Vorlagennummer:
51/074/2016

Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit hier: Zuschüsse an Dritte

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die aufgeführten Maßnahmen und Empfänger werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung des Jugendamts bezuschusst.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ergebnis ist ein breites und vielfältiges sowie z. T. auch ehrenamtlich getragenes Angebot der Jugendhilfe der Stadt Erlangen. Es soll die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie die Erziehungsfähigkeit der Familien unterstützen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Folgende Zuschüsse sollen an die entsprechenden Empfänger ausbezahlt werden:

Titel	Beschluss 2015	Rechnungsergebnis 2015	Vorschlag 2016
Stadtjugendring für Internationale Jugendbegegnung	38.100	38.100	38.100
Stadtjugendring für Zuschüsse an Jugendgruppen (50.000,00 Euro kommen als Spende von der Stadtparkasse dazu)	30.600	30.600	30.600
Stadtjugendring für Personalkosten Verwaltung	43.450	43.450	43.450
Stadtjugendring für Personalkosten kommunale Jugendarbeit (Änderungsantrag zum Haushalt 2016)	0	0	24.000
Stadtjugendring für Materialkosten	16.200	16.200	16.200
Stadtjugendring für Jugendleiterausbildung	6.100	6.380	6.100
Aufwandsentschädigung Stadtjugendring Ergebnis aus Haushaltsberatungen 2015	5.100	2.100	5.100

Titel	Beschluss 2015	Rechnungsergebnis 2015	Vorschlag 2016
Stadtjugendring Pauschale Erstattung Ehrenamt	6.500	5044	6.500
Nachrichtlich: Summe	146.050	141.874	146.050
Trägergemeinschaft Treffpunkt RHP Die Trägergemeinschaft Treffpunkt RHP besteht aus dem Stadtjugendring und der Kirchengemeinde St. Matthäus. Die Erhöhung von 10.700 Euro ist Folge eines Änderungsantrags zum Haushalt 2016 In 2015 wurden neben den genannten 213.634 Euro noch folgende Beträge ausbezahlt: Miete und Betriebskosten an GME 129.994,68 Euro. Miete für Jugendclub i.H.v. 8.804,52 Euro Anteil Amt 41 für Stadtteilarbeit 117.500,00 Euro	242.734	242.734	253.434
Jugendtreff Beatship offener Bereich 41231,16 Mietzuschuss 1.488,84	42.720	42.720	42.720
Arbeitskreis Gemeinwesenarbeit	4.000	2.800	4.000
CVJM	4.214	4.214	4.214
Jugend- und Begegnungsstätte Cafe Krempel	9.000	9.000	9.000
Arbeitskreis Büchenbach	2.400	2.400	2.400
HIPPY	47.400	47.400	47.400
Verein Kinderbetreuung e.V.	8.795	8.795	8.795
Verein Hängematte	5.000	5.000	5.000
Ring politischer Jugend	1.000	0	1.000
Mietzuschuss für den Pfadfinderstamm der Waräger	644	644	644
Pachtübernahme für den Pfadfinderstamm Steinadler	680	680	680
Mietkostenzuschuss für den offenen Kinder- treff „Hörnchenhausen“ in Bruck in der Trä- gerschaft der AdventjugendDas Projekt läuft seit 2008. Sowohl die Jugendhilfeplanung als auch der Stadtjugendring befürworten eine Unterstützung soweit das Projekt im bisherigen Umfang fortgeführt wird. Bei der Finanzierung besteht eine Deckungslücke, die im Wesentlichen die Mietkosten betrifft.	3.600	3.600	3.600
Mietzuschuss für Jugend Bund Naturschutz	6.000	6.000	6.000
Titel	Beschluss 2015	Rechnungsergebnis 2015	Beschluss 2016
Kinderschutzbund Aufteilung des Rechnungsergebnisses	17.500	17.660	17.500

2015: Förderung der Jahresarbeit: 6.847,00 „sicher, stark, frei“ 6.912,50 Elterntalk 1.074,00 (Restz. 2014) 2.826,50 (1. Rate 2015)			
Diakonisches Werk Erlangen Schreinerwerkstatt Das Projekt läuft nunmehr im 30. Jahr. Die Rahmenbedingungen sind weiterhin unverändert. Die Erhöhung des Zuschusses beruht auf Personalkostensteigerungen und auf der Erhöhung der Personalkosten für die Auszubildenden. Die Erhöhung in 2015 war als Posten aus den Einigungsgesprächen im Budget vorgesehen. Sie steht auch für die Folgejahre zur Verfügung	99.958	106.685	106.685
Diakonisches Werk Erlangen Schneiderei –neu seit 2014- Bereits zum Haushalt 2014 wurde in den Beratungen 6.700,00 Euro für vier Monate bereitgestellt. Das Projekt wird weiter geführt, so dass für die Folgejahre entsprechend 20.000,00 Euro eingestellt wurden. Das Projekt wurde zum 01.09.2016 eingestellt, so dass 6.666,67 zurückfließen.	20.000	13.333,33	0
GGFA Fortführung des Beschlusses aus dem JHA vom 10.07.2014		50.000	50.000
GGFA ESF-Projekt „Jugend stärken im Quartier“ (Nachfolgeprojekt Kompetenzagentur)	90.000	90.000	90.000
Summen:	751.695	795.539	823.122

Haushaltsmittel

☐ sind im Budget vorhanden

Anlagen: keine

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 40/066/2016	3
BildungsA_Bearbeitungsstand_03022016 40/066/2016	4
TOP Ö 1.2 Entwicklung der Kinder/Jugendlichenzahlen in Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis 51/077/2016	5
TOP Ö 1.3 Dokumentation der 6. Erlanger Bildungskonferenz am 13. November 2015	
Mitteilung zur Kenntnis IV/BB/006/2016	6
TOP Ö 3 Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund: "InGy	
Mitteilung zur Kenntnis IV/029/2016	8
Anlage 1 Ref. IV an GymBeauftr. wg GymKlassen für Migrationshintergrun	9
Anlage 2 Antwort KuMi zu Einrichtung GymKlassen IV/029/2016	11
Anlage 3 Antwort Ref. IV an KultusMin. IV/029/2016	14
TOP Ö 4 Berichte zur Beschulungssituation von Flüchtlingen an der Staatlichen B	
Mitteilung zur Kenntnis 40/065/2016	16
TOP Ö 5 Vortrag: Fraktionsantrag der SPD Nr. 172/2015: Das Ganztagesprogramm de	
Beschlussvorlage 42/022/2016	17
Fraktionsantrag der SPD Nr. 172 42/022/2016	19
TOP Ö 6 Änderungsantrag zum Haushalt 2016; FOS/BOS- Erlangen - Anmietung Contai	
Beschluss Stand: 21.01.2016 40/064/2016	20
Anlage 1: Fraktionsantrag 005_2016 40/064/2016	23
Anlage 2: Schreiben Elternbeirat 40/064/2016	24
Anlage 3: EN 20.01.2016 40/064/2016	26
TOP Ö 7 Ausstattung von Übergangsklassen bzw. BIJ/BIJV-Klassen - Bedarfsnachwei	
Beschlussvorlage 40/067/2016	27
TOP Ö 8 Teilnahme am Förderprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebo	
Beschlussvorlage IV/BB/005/2016	29
Anlage 1 Förderprogramm Kommunale Koordinierung IV/BB/005/2016	32
TOP Ö 9 Volkshochschule Erlangen als Kooperationspartner für die optimierte Ler	
Beschlussvorlage 43/027/2016	36
Anlage_1_Vermerk_III-30_KS003 43/027/2016	39
Anlage_2_Niederschrift_Referat_V_Amt 50 43/027/2016	42
Anlage_3_Anträge Schulen 43/027/2016	45
TOP Ö 10 Änderung der Benutzungsordnung für die Volkshochschule Erlangen	
Beschlussvorlage 43/026/2016	48
Anlage_1_Gegenüberstellung_vhs_Benutzungsordnung_Stand_03_2016 43/026	50
TOP Ö 11 ÖDP Fraktionsantrag Nr. 227/2015 - Eruierung des Bedarfes und Bericht	
Beschlussvorlage 512/071/2016	52
ödp-227-2015-18-11-Eruierung des Bedarfs und Bericht über Schulkinderg	56
TOP Ö 12 Strukturelle Weiterentwicklung der Kommunalen Familienbildung und Fami	
Beschlussvorlage 51/076/2016	58
TOP Ö 13 Generalsanierung des städt. Hortes Sonnenblume, Reinigerstraße 7; Beda	
Beschlussvorlage 512/021/2016	63
TOP Ö 15.1 Förderung von Waisen aus den Erträgen des Killingerschen Stiftungsve	
Mitteilung zur Kenntnis 51/080/2016	66
TOP Ö 16 Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Erlangen, Sieglitzhofer Str	

Beschlussvorlage 512/023/2016	67
Beschluss-27.11.2014-Löhe-Kinderhaus 512/023/2016	69
TOP Ö 17 Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses	
Beschlussvorlage 51/075/2016	73
Geschäftsordnung 51/075/2016	74
TOP Ö 18 Unterbringung Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe Bedarfsfeststellu	
Beschlussvorlage 51/079/2016	81
Grundrissplan Schillerstr. 51/079/2016	83
TOP Ö 19 Bestellung von zwei beratenden und einem stellvertretenden beratenden	
Beschlussvorlage 51/070/2015	84
TOP Ö 20 Ehrenamtliche Vormundschaften für minderjährige Flüchtlinge – Fraktion	
Beschlussvorlage 51/078/2016	86
GL-219-2015-29-10-Ehrenamtl.Vorm.für-umF 51/078/2016	88
TOP Ö 21 Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit hier: Zuschüsse an Dritt	
Beschlussvorlage 51/074/2016	89
Inhaltsverzeichnis	92